<36600588630018

Polit.

v Hippel.

# Beytrag
## über
# Verbrechen und Strafen.

---

Von

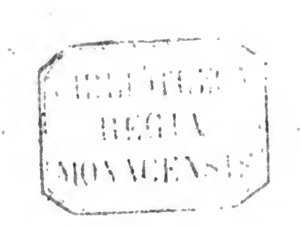
Theod. v. Hippel
Verfasser der Lebensläufe in aufsteigender Linie.

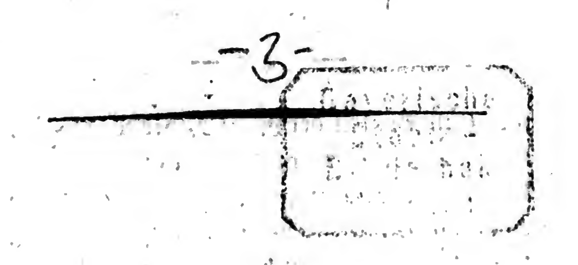
---

Zweyte unveränderte Auflage.

---

Königsberg, 1797.
bey Friedrich Nicolovius.





Heute ward der Margarethe von K——— das letzte Urtheil publicirt. Diese Handlung, welche bey geöffneten Thüren des Hofhalsgerichts geschahe, brachte in den wenigen Minuten, da dieser Umstand ins Publicum drang, einen Schneeballen vieler Hörer und Schauer zusammen, die alle theilnehmend zu seyn schienen. Ob und in wie weit dieser Vorgang auf mich gewirket, sollen Sie entscheiden. So bald ich frische Luft schöpfte, war der Entschluß gefaßt, Ihnen diese Scene mitzutheilen, um auch Sie — Sie mögen wollen oder nicht — in dieses Interesse zu ziehen. Es trügt mich Alles, oder Sie werden wollen.

Die Vorschrift oder der Gebrauch (ich weiß nicht welches von beyden der Fall ist) die Gerichtsthüren, welche sonst (nicht im-

mer zum Beßten der Richter, der Partheyen und des Volks) während aller andern rechtlichen Verhandlungen verriegelt sind, bey einer solchen Gelegenheit zu öffnen, ist in der That exemplarisch und lehrreich, und wenn am Todestage, wo die Delinquenten, in den mehresten Fällen, bey der nochmaligen Eröffnung des Urtheils ihrer Sinne nicht mehr mächtig sind, kaum die Neugierde zu ihrem Endzweck kommt; so ist die Gerichtsstube bey der erstern Eröffnung eines dergleichen letzten Urtheils ein wahres Observatorium, wo am Menschen, der doch bekanntlich ein Microcosmus ist, von jedem moralischen Herschel und seiner Seherin von Schwester so manche Entdeckungen gemacht werden können, die zur Sternkunde der Seelen, ich wollte Psychologie sagen, viel beytragen müßten, wenn man es recht dazu anlegte. Dergleichen individuelle historische Darstellungen gehen in vielen Fällen weiter als die Wahrscheinlichkeit, welche nicht nur dem allgemeinen Moralisten, sondern auch selbst dem Dichter zur Grenze angewiesen ist, und wie lehrreich könnten dergleichen Ausnahmen von der

der Regel werden! Wie es doch gekommen seyn mag, daß die Criminaljustiz von einigen Unkennern als der unbeträchtlichere und subalterne Theil der Rechtsausübung gehalten, und von andern noch größern Unkennern vielleicht so gehandhabt wird? Man ist selbst bey der Erziehung mit der Frage noch nicht auf dem reinen, ob man körperliche Strafen aus den Dispensatorien der Pädagogik ganz wegstreichen soll, und was man ihnen etwa substituiren könnte. Vielleicht ists mit ihnen so bewandt, wie mit den heroischen Mitteln in der Heilkunde. Der vorsichtige Arzt bedient sich ihrer nur, nachdem er alles versucht hat, und nur alsdann, wenn er den Kranken ohne dieses Mittel aufgeben müßte. Strafen sind heroische Mittel, die der Staat an seinen kranken Gliedern versuchen läßt; aber nur vorsichtige und erfahrne Aerzte sollte er berechtigen, diese Mittel in Anwendung zu bringen. Die Policey hat zwey Hände: die Erziehung und die Criminaljustiz, und ich weiß nicht, welche ich die rechte oder linke Hand nennen soll, obgleich, wenn der Erziehungsarm recht ausgearbeitet worden, der Criminalarm

 bey-

beynahe nur der Symmetrie halber am menschlichen Staatsgebilde bleibt. Die Erziehung hat ganz keinen Zweck, wenn sie nicht Strafen überflüßig zu machen beabsichtiget, die Hand indeß mag das Staatsgebilde immer behalten, nur statt des Schwerdts nehme sie das Füllhorn! — So lange die Menschen zu diesem Grade der Erziehung nicht gekommen, beruhet die Würde der Justiz, die Ehre des Staats, auf der Criminaljustiz und das Recht mit Lebensverlust zu strafen, welches man das Recht des Schwerdts, oder das Recht über Leben und Tod zu nennen pflegt; ist das höchste Fest, welches die Justiz, und fast hätte ich Lust hinzuzufügen, der Staat selbst zu begehen im Stande ist. Wie viel Farce bey der Civiljustizausübung! wenn dagegen bey den rechtlichen Trauerspielen die Seele gehoben wird, um Leben und Tod aus dem rechten Gesichtspunkt zu fassen und zu beurtheilen — um mit Menschen als Menschen bekannt zu werden! — So wie der Krieg sich zu der Wachtparade verhält, fast in diesem Verhältniß wird sich die Civil gegen die Criminaljustiz befinden. Das Leben gehört nicht

zum

zum Mein und Dein, es ist nur eine Bedingung, eine conditio sine qua non, etwa wie Raum und Zeit Formen oder Bedingungen der sinnlichen Anschauung sind.) Ich will diesen Faden fallen lassen, doch verbinde ich mich, ihn wieder aufzunehmen — — Oder haben Criminal- und Civiljustiz ein Objekt? Mein und Dein, nur mit dem Unterschiede, daß erstere das Summum des Mein und Dein, den Leib und das Leben enthält, für welches letztere der Mensch gemeinhin Alles giebt was er hat. So vortheilhaft diese Frage für die Criminaljustiz ausfallen könnte, so mag ich doch keinen Vortheil auf unrichtigem Wege — — Sind Sie indeß neugierig zu wissen, wie ich das Räthsel von der Rangordnung der Civil- und Criminaljustiz mir löse? In der Civiljustiz findet sich sowohl in materiali (in den Gesetzen), als auch in formali (in der Proceßordnung), ein Uebermaß von Subtilitäten, wogegen bey der Criminaljustiz dem gesunden Menschenverstande mehr Spielraum gelassen ist. Vom Justinianischen Gesetzbuch bis auf das seinem Bilde ähnliche preußische Landrecht, wel-

 ches

ches andern bisherigen Statutar-Gesetzbü-
chern in dieser Folgsamkeit nicht das minde-
ste vor- oder nachgiebt, strotzt das Civilrecht
und der Civilproceß von Präsumtionen,
Fictionen, und andern dergleichen oft wi-
dersinnigen Recepten, die nicht wenig dar-
auf stolz thun, daß sie aus der Noth eine
angebliche Tugend gemacht haben. In
Criminalfällen ließ, wo nicht immer, so
doch öfters, selbst schon nach alter väter-
licher Weise, die Natur sich ihre Rechte nicht
schmälern. Der jetzigen preußischen
Gesetzgebung war es vorbehalten, jene
Dreyfüße zu zerstöhren, auf welchen Ge-
setzgeber und Richter von Amtswegen thron-
ten, um Orakel unter das Volk zu ver-
breiten, indem sie jene Fesseln lösete, wo-
mit der Richter, vermöge einer in vielen
Fällen widernatürlichen Proceßform gebun-
den war. Man lenkte ihn bey Ausmitte-
lung der Wahrheit auf den in Criminalsa-
chen eingeführten natürlichen Gang ein, ent-
fernte ihn vom Distinctionsspiel, um ihn
mit einer auf gesunde Vernunft sich grün-
denden Lebensphilosophie in Bekanntschaft
zu bringen, welche die Frucht eines aus-

dauren-

daurenden Menschenstudiums ist, und so wird jetzt sich jener Rangstreit von selbst heben. Hat nicht von je her der Theoretiker den Praktiker verachtet, wenn gleich jener oft genug alle Krankheiten zu definiren, keine aber zu curiren wußte? und war dieser nicht in sein System so verliebt, daß er sich kaum unterstand, naturgerecht zu denken und zu handeln? Sie, mein Freund! halten es gewiß mit dem Landwirth, der seine Oekonomie nach Clima und Boden einrichtet, und lassen dem gelehrten (eigentlich dem lateinischen) Wirthe die Ehre, mit Büchern in der Hand, der Natur und dem Acker schulmeisterische Gesetze zu geben, und sie mit ohnmächtiger Allmacht auszuüben — —

Es gehören nicht viele zur moralischen Herschelschen Familie; indeß schienen die geöffneten Thüren des Hofhalsgerichts, die Herzen vieler Menschen von Gefühl und Nachdenken zu öffnen, die ich in dieser Rücksicht Schauer und Hörer, mit Weglassung des diese Benennungen herabsetzenden Zu genannt habe. —

Dem Hofhalsrichter v. H. wollte man anfänglich zu viel Kälte vorrücken, indem seine Anrede an die Inquisitin nur in wenigen Worten bestand! — Es ist doch, dachte man, vom Leben eines menschlichen Geschöpfs die Rede. „Es wird Ihnen, sagte er zur Inquisitin, Ihr letztes Urtheil eröffnet werden, nach dem Sie Sich schon so oft erkundigen lassen, das vom Könige vollzogen ist, und das Ihnen auch wegen des Inhalts nicht unerwartet seyn kann.“ Freylich fast zu wenig Worte, und dazu mit zu strenger Richterkälte gesagt! Jetzt trat ein junger Mann dem Schranken, wo die Inquisitin stand, näher, und las die Sentenz und die königliche Bestätigung vor. Sie sollte von Geistlichen zum Richtplatz begleitet, mit dem Schwerdte gerichtet und ihr Körper verscharret werden. (Verscharren heißt ohne Klang und Sang, ohne Prunk begraben.)

Sie wissen, wie schätzbar mir Gelegenheiten sind, wo es Anlässe giebt, Menschen zu beobachten, wo man auf Geistererscheinungen ohne Citation Rechnung machen kann,

kann, und freylich, wenn ich mich zurück-erinnere, daß gemeinhin lange Reden bey solch einer Gelegenheit gehalten worden, (obgleich oft durch captationes benevolentiae dieser Art dem Urtheil zusehends die Kraft benommen wird) so hätte nach dem Dünken der Versammlung mehr vom Director gesagt werden können — — indeß kam er so leicht nicht ab, und hatte Gelegenheit, sich mit der Menge auf der Stelle auszusöhnen. Die Inquisitin stieß nach den Schlußworten „Von Rechtswegen“ den rothen Schranken auf, gieng gerade zum Director, und hier ist fast wörtlich der nicht unbedeutende Wortwechsel, der mir von der Inquisitin eine bessere Meinung beybrachte, als man bis dahin von ihr verbreitet hatte.

Inquisitin. Ist denn keine Gnade für mich?

Hofhalsrichter. Bey Richtern nicht.

J. Können Sie nichts weiter für mich thun, meine Herren?

H. Wir sind bloß auf Gesetze gewiesen.

J.

J. Der König ist gnädig.

H. Aber auch gerecht.

J. Wenn er wüßte, daß das Kind nicht gelebt hat —

H. Er weiß Ihre Angabe, daß es nicht, und die Behauptung der Aerzte, daß es gelebt hat.

J. So weiß man in Berlin meine Angabe?

H. Allerdings — Sie sind zweymal vertheidigt, Fünf Relationen und Ein Auszug an den König sind Ihrentwegen entworfen — Können Sie mehr wollen?

J. Noch Ein Bekenntniß glaub ich wollen zu können, ein Bekenntniß, daß H. v. J — k meine Schwangerschaft ohne Zweifel gewußt —

H. Dies Bekenntniß ist gerade Ihren Aussagen entgegen bey Ihrer Zusammenstellung mit ihm, auch ists in Rücksicht Ihrer ohne Folge und Bedeutung —

J. *Nach einer kleinen Pause.* Ich bin bereit zu sterben; was hat aber meine Familie ver-

verbrochen? — Warum soll die durch mich leiden?

H. Dies ist nicht der Fall — Ihre Familie leidet nichts vom Staat — Alles was sie leidet, beruhet in dem Antheil, den sie an einer Verwandtin nimmt.

J. Ach! sie wird beschimpft, wenn ich nicht geheim gerichtet werde.

H. Eben so wenig wie heute, da Sie schon von so vielen Menschen umgeben werden —

(Sie blickte sich wild um und seufzete — mir kam es vor, daß sie die nicht kleine Versammlung von Menschen bis auf diesen Augenblick noch nicht gesehen hatte — Es herrschte eine fürchterliche Stille.)

Genau erwogen, würd' Ihnen das Leben lästig geworden seyn, wenn auch der König, den Gesetzen zuwider, es Ihnen bewilliget hätte — Mit einem ruhigen Gewissen kann kein König begnadigen. Sie wissen Ihr Verbrechen — Es ist ein wiederholtes — Zwey Seelen entzogen Sie dem Staat — Zwar Kinder; allein Kinder, deren Mutter Sie waren. Nicht die

die Richter, sondern die Gesetze haben Ihnen das Leben abgesprochen — Wir haben Sie bisher menschlich behandelt, und das soll bis in Ihren Tod geschehen.

J. Auch nach dem Tode, bitt ich, hoff ich — ich werde doch auf dem Kirchhofe begraben werden?

H. Das wird zum größten Theil von Ihrer Geistlichkeit abhangen — Ihr Körper soll verscharrt werden —

J. Kann ich ein Testament machen?

H. Unbedenklich —

Jetzt gieng sie, wie es schien, zwar nicht gerechtfertiget, allein beruhigt ins Gefängniß zurück; und was sagen Sie von der Fassung dieser Person, von der viele glaubten, sie sey roh und unerzogen? Eine gewisse Stärke des Geistes, ist ihr die abzusprechen? — und ihr Anstand wie angemessen! Ihren Anzug hätt ein Modenjournal vielleicht anders angegeben; mir indeß kam es vor, daß Personen, die ein Todes-

urtheil

urtheil anzuhören haben, eben so erscheinen müssen, in der wirklichen Welt nämlich — auf dem Theater wird es freylich anders gehalten — Hier fiel für Schauer und Hörer der Vorhang, die Thüren wurden geschlossen, und die Inquisitin, die von ihrem Curator und Vertheidiger begleitet ward, ließ durch erstern bitten, ihren Todestag nicht zu übereilen, weil sie sich (ihre eigene Worte) eine Beichte von ihrem ganzen Leben abzulegen hätte.

Ob diese Beichte ihr mehr oder weniger Kopf- und Herzbrechen kosten werde, wie dem Rousseau, da er öffentlich vor dem Publicum zur Beichte gieng? Ob sie vor dem göttlichen Richterstuhle besser bestehen werde, als so viele andere Menschen, von denen die Justiz keine Notiz nimmt, laß ich von Rechtswegen unberührt. Was gehen die subtilen Todschläge die Justiz an? Ihr neminem laedé, suum cuique tribue ist so außerordentlich engherzig, daß sie das Sprüchwort: Kleine Diebe werden gehangen, große werden beehrt, nicht unverdient leidet

leidet — ich für mein Theil konnte den ganzen Tag nichts mit mir im gewöhnlichen Wege der Geschäfte anfangen. Das Capitel: über Verbrechen und Strafen, gewiß eines der wichtigsten, schlug sich mir wider Willen auf, und hier sind einige Bruchstücke meiner Gedanken — ( Der Staat muß sich selbst erhalten, und es eignet und gebühret ihm, wie jedem einzelnen Menschen im Naturstande, das Recht Beleidigungen zu strafen. Er kann es mit kälterm Blute, ungehinderter, mit besserm Nachdruck und nützlicherm Erfolge als der einzelne beleidigte Theil! — Er strafe, wenn es nicht anders seyn kann. (Kann es aber nicht anders seyn?) )Wenn ein natürliches Uebel jemanden wegen eines sittlichen Uebels von demjenigen, der das Recht hat ihn zu verbinden, zugefügt wird, so wird dieser Jemand gestraft. Wo die allgemeine Seele, das heißt, wo der allgemeine Verstand und der allgemeine Wille mit dem Gesetz harmonirt, richtet jeder Uebertreter desselben ein moralisches Uebel an, und verdient, daß ihm ein physisches Uebel dagegen zugefügt, oder daß er bestraft werde.

Er-

Erhaltung seiner Existenz erfordert Selbst-vertheidigung, doch muß sie von dem Gesetze nicht entbinden, seinen Nächsten (die Frage, wer ist denn mein Nächster? ist hier unnöthig) zu lieben als sich selbst. Immerhin mag der Staat strafen (da indeß Strafen eigentlich nur dem Verbrechen vorbeugen wollen und sollen, so wird und muß noch mancher Mißgriff erfolgen, bis die Grade der Moralität und des physischen Schmerzes ausgemessen, und Schuld und Strafe auf ein gewisses Gleichmaaß gebracht seyn werden.) Kann man denn bestimmen, daß der Schmerz, den man den Verbrecher empfinden läßt, nicht mehr und nicht weniger als die Schuld betrage? Es giebt einen Buchstaben des Gesetzes und einen Buchstaben des Factums — und wie leicht kann der Untersucher und Richter die Grenze verschlagen, die da heißt die richtige, wenn er nicht vom Geiste getrieben, bloß am Buchstaben klebt, wenn er unerfahren im Gange der menschlichen Seele und des menschlichen Herzens bloß den hölzernen oder steinern Wegweisern der Vorschrift folgt, nicht die Einsicht und Kenntnisse des Angeschuldigten,

digten, nicht die Triebfedern der That, nicht den Menschen, nicht die Gesetze im Zusammenhang, sondern nur einzelne, abgerissene Stücke von beiden, in Erwägung ziehen und beurtheilen kann und will — Der Verbrecher leidet, wegen einer moralischen Handlung, ein physisches Uebel, er büßt dem Staate, und beleidigte doch nur ein Mitglied desselben: wie verschieden ist hier das Verhältniß zwischen Handlung und Folge? nicht wahr! fast so wie zwischen Staat und Einem Mitgliede desselben? Der gemeine Mann, der nur denkt so weit er sieht, nur zürnt so lange es schmerzt, wird hier an der heiligen Justiz irre, und nimmt nach den Jahrwochen der Untersuchung sich dessen in Gnaden an, dem er im Anfange derselben eigenhändig das Leben genommen hätte. Wehe dem Nachrichter, dessen Hand und Schwerdt nicht das Urtheil pünktlich und auf den ersten Hieb erfüllet. Daß ein jeder von Naturrechts wegen denjenigen, der ihn beleidigt hat, bestrafen könne, ist unleugbar. Daß die Strafen in dieser Rücksicht bessernd sind, wenn sie bloß das Herz des Beleidigers zur Buße leiten; exempla-

risch

risch dagegen, wenn sie andere von ähnlichen Beleidigungen abschrecken wollen, bringt einen Jeden auf die Bemerkung, daß man die Größe der Strafe aus den vorkommenden Umständen abmessen müsse, die nicht sowohl durch den Gesetzgeber als den Richter bestimmt werden können. Was kann aber dem Staate daran liegen, daß alle Verbrechen bestraft werden? Ob und in wie weit die Straflosigkeit dem gemeinen Wesen Schaden zugefügt hat? oder Gefahr zufügen würde? ist ein Problem, das so leicht nicht a priori zu entscheiden ist. Durch Gesetze dergleichen Knoten zu lösen, ist bedenklich und hart, oft ungerecht, und doch sollen Gesetze Muster der strengsten Gerechtigkeit seyn! Ist der Gedanke nicht schrecklich, daß Verbrechen nicht nach den Verhältnissen ihrer Schuld, sondern nach den, dem Gesetzgeber aufgefallenen Bedürfnissen des Staats angeordnet worden; und stirbt nicht der Verbrecher als Staatsmärtyrer, wenn man durch seine Bestrafung der Wiederholung entgegen arbeiten will, und wenn, je nachdem das Verbrechen leichter zu begehen oder

schwieriger zu entdecken ist, der Verbrecher mehr oder minder leiden muß? (Der Staat hat nichts als Vertrags- und übertragene Rechte; eine dritte Quelle ist mir nicht bekannt. Das Recht über Hand und Hals kann er weder Vertrags- noch Uebertragungsweise haben, weil dergleichen ihm Niemand übertragen wollte noch konnte. Wie kann wohl angenommen werden, daß irgend ein Mensch in irgend einem Fall sich freywillig habe der einzigen Bedingung seines Daseyns begeben wollen, so lange wenigstens, als er von keinem künftigen bessern Zustande eben so lebendig als von seinem jetzigen Daseyn überzeugt war, oder welches in manchen Fällen eben so viel seyn mag, überzeugt zu seyn glaubte? Auch konnt er sich dessen nicht begeben. Das Leben ist kein Eigenthum des Menschen, er ist damit nur beliehen —) Der englische Criminalcodex nennt den Selbstmord ein Felo de se — Alles, womit man meines Erachtens dieses schreckliche Recht etwa vertheidigen könnte, wäre, daß der Staat sich dieses Theils der elterlichen Gewaltrechte bemächtiget hätte, oder daß man annehmen müßte, er sey ihm

von

von diesem übertragen worden. Freylich ist es noch problematisch, in wie fern wir durch unsere Eltern da sind, aber ausgemacht ist es doch, daß wir ohne sie nicht da wären, und eben so ausgemacht, daß Eltern sich in einer Art von Eigenthumsrecht an ihren Kindern befinden, wenigstens so lange diese außer Stande sind, sich die Mittel zur Erhaltung des Lebens selbst zu verschaffen. Alsdann hört ihr Recht auf, und so reicht auch dieser Mantel nicht zu, die Staatsblöße zu decken. Nothwehr entschuldigt wohl, berechtigt aber nicht. Sollte der Staat wohl je ohne seine eigne Schuld in den Fall kommen können, daß er zur Nothwehr seine Zuflucht nehmen, daß er diese Nothwehr so weit treiben müßte? einen feindlichen Einfall ausgenommen —— Was das Volk in Furcht und Schrecken setzet, wodurch es von seinen Staats- und Privatpflichten abgezogen und zum Müßiggange und zu allerley üblen Gedanken gebracht werden kann, scheint zwar, da die Sicherheit das Hauptwort im Staat ist, härter zu beahnden zu seyn; sollte indeß der Staat seine Bürger nicht lieber dazu gewöhnen, sich über die Furcht

hinweg zu setzen — und was ist denn zu befürchten? In der That die Herren Gesetzgeber fürchten sich oft vor der Furcht, wollen ihrem eigenen Schatten ausweichen — und bringen nicht selten durch Strafen auf böse Handlungen oder deren Wiederholungen. Wo man fragen kann, was gilt eine böse Handlung? da wird man auch nicht lange anstehen, sie zu begehen, wenn man zuvor überschlagen hat, ob man Prästanda zu prästiren vermag — Arzeneymittel kann man, ehe man sich an Menschen wagt, an Thieren versuchen, allein mit Gesetzen nicht also. — Schrecklich, daß die grausamsten Strafen darum gerecht sind, weil sie die staatskluge oder die weise Absicht hegen, den Verbrechen zuvor zu kommen — Falls indeß Verbrechen durch leichtere Strafen verhindert werden könnten, und doch härtere gebraucht werden; verdient diese Grausamkeit nicht crimen laesae — genannt zu werden? — — Wenn übrigens gleich eine Kindermörderin, (ist das Wort Mörderin hier nicht zu hart?) die zum Schwerdt verurtheilt wird, nicht mehr Kinder in die Welt setzen könnte: wenn gleich ein

ein gehängter Dieb durch vermehrten Schweis des Angesichts nichts zu ersetzen im Stande wäre, und der Staat seinetwegen ein größerer Damnificat als der Bestohlene würde (so giebts doch Fälle in der jetzigen Weltlage, wo Todesstrafen nützlich und nöthig sind; Todesstrafen, die in Hinsicht des völlig unnützen und des nicht völlig verderbten Menschen in ein bewundernswürdiges Verhältniß treten.) So wie ein elender Mensch das schimpfliche Leben an der Karre dem Tode vorzieht, so ist dem minder Verderbten der Tod eine Wohlthat, die er mit Dank für ein Galeerenleben hinnehmen wird. Es giebt Fälle, wo man den Verbrecher zwar nicht sterben, wohl aber mehr als sterben läßt. Menschenleben schonen, um es unmenschlich behandeln zu können, kann bey wohlgemeynter Absicht, Menschenliebe zu beweisen, die Greuel des Menschenhasses an der heiligen Stäte der Menschheit verstärken, und das Volk unvermerkt zu einem so hohen Grad der Wuth und Grausamkeit gewöhnen, daß nicht Liebe, nicht Leid, nicht Freund- nicht Feindschaft, nicht Lohn, nicht Strafe, seine Ausschwei-

fungen zu hemmen im Stande sind, wenn einmal die Bastillen des Zwangs abgebrochen worden — — Auch sind die gewöhnlich angenommenen Zwecke der Strafen nicht ohne Scrupel und Zweifel — in die man sich verwickelt sieht oder fühlt. Die Furcht hat freylich viel in der Welt ausgerichtet — sie scheint die Losung dieses, so wie die Hoffnung die Losung des zukünftigen Lebens zu seyn. — Wie sehr zurück sind indeß Staatsbürger, die besonders harte Strafen bedürfen, und wie wenig wird man bey diesen Gewissenslosen ausrichten, die exceptionem fori bey einem göttlichen Richter machen, um vom weltlichen gestäupt und gebrandmarkt zu werden. Ein wohlerzogenes Kind fürchtet schon den unfreundlichen Blick seines Vaters, und fast immer liegts an den Erziehern des Volks, wenn letzteres sich nicht mit Vätern behelfen kann, sondern Zuchtmeister bedarf — wenn es nicht aus Kindern, sondern aus Sclaven bestehet — nicht aus Menschen, sondern aus Unmenschen. — In der That, Strafgesetze können die Menschlichkeit nicht aufgeben, sie bleiben in eben dem Verhältnisse unwirksam,

in

in welchem sie unmenschlich sind; sie müssen auf das menschliche Herz und die Sitten der Nation calculirt seyn, und wer diese hohe Arithmetik nicht versteht — wag es nie, Gesetzgeber und Gesetzrathgeber — auch nicht Richter zu seyn. Ein Gesetz, das die Natur der Strafe nicht mit der Natur des Verbrechens ins Gleichgewicht und in die genaueste Verbindung bringt, schadet anstatt es helfen sollte — Nur da, wo das theure Leben des Menschen (etwas höheres kennen wir nicht) vom Gesetz und vom Staat in Ehren gehalten wird, respectirt selbst der unaufgeklärteste Theil der Staatsbewohner sein eigenes Leben, weil er zu seiner Selbstschätzung durchaus einen in die Sinne fallenden Maßstab haben muß. Wo dagegen der Staat das Leben des Menschen wie Scheidemünze behandelt, da fehlt dem grössern Haufen der Maßstab, und was er nicht schätzen gelernt hat, wird er das zu verlieren fürchten? Es ist bekannt, daß in England, wo die persönliche Verhaftung mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, wo es aber, wenn man einmal verhaftet worden, sehr leicht wird, an den Galgen zu kommen,

 eine

eine Execution denen Sackdieben und Beutelschneidern eine reiche Erndte zusichert — Scheint es doch, daß diese stolze Nation weniger den Menschen als den Britten schätzt; hat man erst den Nationalstolz überwunden, ist der Engländer bis zum Verhafteten reducirt; so sieht man in ihm bloß den Menschen, und wandert ohne Umstände mit ihm nach Tyburn. —

Läßt der Staat seinen Bürgern merken, daß er das schreckliche Recht des Schwerdts nicht anders als die übrige Geschäfte verwalten lasse, und daß ihm etwa eine Steuereinhebung von einem eben so großen Belang sey, als die Vollstreckung eines Todesurtheils, so verwirrt er die Begriffe, und man weiß nicht, wie man mit ihm daran ist. Alle Ceremonien müßten seinen Widerwillen, diesen Theil seiner Gewalt auszuüben, unverkennbar machen. Ein neuerer Schriftsteller schlägt vor, daß bey Hinrichtungen an denjenigen Orten, wo sie vorgefallen, ein öffentlicher Bußtag von Staats wegen angeordnet, und eine auf das Verbrechen, welches diese traurige Staatshand-

lung

lung nothwendig gemacht, sich beziehende Rede ans Volk von den Geistlichen gehalten werden sollte; könnte man aber nicht, ohne diesen in so vieler Rücksicht mißlichen Weg einzuschlagen, zum Ziele kommen, (wenn Todesstrafen überall verworfen würden, sobald es noch irgendwo andere Strafen gäbe, die in Rücksicht des Beyspiels eben so wirksam wären? wenn der Staat das Recht über Leben und Tod nicht anders ausübte, als wenn die Unmöglichkeit einleuchtend wäre, dem Verbrechen durch eine gelindere oder andere Strafe zuvorkommen zu können? Schon die Seltenheit der Todesstrafe würde hier vortheilhaft werden.) Freylich erfordert es viel Behutsamkeit und Einsicht, ein Volk zu regieren, dessen Ehrbegierde so viel Brennbares enthält, daß sie leicht Feuer fängt; ists denn aber auch nicht das höchste Meisterstück, Menschen, seines Gleichen, zu regieren? und verdient es nicht, daß man Verstand und Herz anstrenge, dies Werk zu vollenden, das so oft dem Ohngefähr, der Laune, oder einer sonst andern Kleinigkeit überlassen wird, und das von Glück zu sagen hat, wenn es in seinem alten Gange

nicht

nicht gestört wird? Es regiert sich in der politischen Welt so ziemlich das meiste von selbst, und die Befehlshaber thun sich selbst und dem Volk einen Liebesdienst, wenn sie den Drang zu einer neuen Einrichtung landesväterlich aufgeben, im Fall sie hiebey den ganzen Zusammenhang und die große Folgenreihe zu übersehen unvermögend sind. Die Unvermögendsten indeß fühlen den größten Beruf zu Neuerungen; da sie nicht leuchten können, wollen sie mindestens Rauch machen. —

Je aufgeklärter das Volk ist, je mehr besteht es auf ein Strafsystem, welches den doppelten Zweck unzertrennlich verbinde, den Schuldigen zu strafen und zu bessern — Wer sich herausnimmt, zu behaupten, ein Haufen entnervter Sclavenseelen sey leichter in Ordnung zu erhalten, irrt sich — mit jenem ädlen Volke ist, wenn man es menschlich behandelt, alles auszurichten, Sclavenseelen dagegen rührt nichts, und leider! das Beßte ist, sie wie Würmer zu zertreten — O der Elenden! des Ehrennamens: Nation — der Würde des Menschen so unwerth.

werth. Hat denn je die Erfahrung bestätiget, daß das Criminalgesetzbuch ein so fruchtbringendes Staatserziehungsbuch sey? Haben denn Strafen je bessere Bürger, und, was mehr sagen will, bessere Menschen gemacht? oder blieb dieses knechtische Mittel nicht oft so ohnmächtig, daß es nicht einmal Heuchler zu Stande zu bringen vermochte? selbst diese blieben fast jederzeit bey dem Strafunterrichtsmittel in der Lehre. Ist denn die Rache, nach welcher man Böses mit Bösem vergilt, und die Rachgier, oder die Begierde Böses mit Bösem zu vergelten, auch nur dem einzelnen Bürger anständig und erlaubt? Ists rathsam, daß die Gesetze einer Gemüthsverfassung nachgeben, oder sie gar anordnen, wodurch wir an des andern Unglück oder Traurigkeit ein Vergnügen zu empfinden nicht nur die Erlaubniß haben, sondern zu dieser Schadenfreude von Staats wegen aufgefordert werden? Muß nicht jeder gute Mensch, und sonach der Staat weit mehr jedem Ausbruch, und selbst jedem Anschein von Rache, bey der Ausübung des Strafrechts, oder des Rechts sich gegen Gewalt zu wehren,

ren, ausweichen? Ist Menschenliebe der Grund, auf dem gemeines und besonderes Wohl beruhet; so sind wir verbunden, das Gegentheil zu meiden, indem uns das Gesetz der Natur Etwas zu thun verbindet: Gebote sind zugleich Verbote des Gegentheils. Es ist nicht Rache, sagt man, wenn der Beleidigte in den vorigen Stand gesetzt, wenn ihm Ehre, Ansehen und Würde wieder gegeben wird. Braucht der ädle Mann das? Er, der eigentlich nicht beleidigt werden kann — Kann fremdes Verdienst, fremde Schuld ihm angerechnet werden? ihm Ehre oder Schande bringen? Der Beleidigte kann verzeihen, der Staat muß strafen, nicht aber als wäre er beleidigt, als bedürfe er der Rache — Bis jetzt haben Strafen, die der Staat gegen Verbrechen verhängt, durchaus das Ansehen davon; oder ist das ist viel, nicht Rache? vielleicht sicherer als das zu wenig Schwäche. Die Besserung des Bestraften ist wohl die Hauptabsicht aller Strafen; und da bey den Todesstrafen dieser Zweck von selbst wegfällt, so wäre zu wünschen, daß der Staat nicht den Tod des

Sün-

Sünders wollen und befördern, sondern wünschen möchte, daß er sich bekehre und lebe — Der wilde Stamm sollte zum fruchtbringenden oculirt und verädelt werden! Vielleicht wären hierzu a dato über tausend Jahre Vorschläge nicht zu unzeitig — Je mehr man über Strafen nachdenkt, je mehr hat man Lust zu fragen — und je weniger Lust zu antworten — Vielleicht daß ich Ihnen zu seiner Zeit auch Antworten mittheile. Jetzt erlauben Sie mir, meine Fragen zu schließen, wozu mein Herz sich gemeinschaftlich mit den Thüren des Criminalhofes öffnete. Sie haben Sich hoffentlich überzeugt, daß es nicht Specialfragen waren, sondern daß ich es bloß bey der Generaluntersuchung dieses wichtigen Gegenstandes bewenden ließ.

Vorjetzt nichts weiter von diesen Ideenbrocken, statt deren Sie, wie ich fast fürchte, lieber etwas von der Lebensgeschichte der von K— — — — gelesen haben würden. Den 31. Dec. 1791.

† † †

Dacht ichs nicht! und freylich verdienet die Geduld, die Sie mit meiner Herzergießung gehabt, Erkenntlichkeit. Ob ich indeß am Schluße dieser Erzählung Ihre Fragstücke, welche die Todesstrafe überhaupt, und den Umstand betreffen: ob und in wie weit die Formalien bey den Criminaluntersuchungen abgekürzt werden könnten? zu beantworten im Stande seyn werde, bleibt eine andere Frage, wodurch ich Ihnen, wo nicht genug thun, so doch zuvor kommen will — Den von Ka— — —schen Lebenslauf kann ich nur juristisch, und so wie ich ihn empfangen habe, mittheilen — Sie wissen also, auf welch eine Art von geneigtem Gehör ich Anspruch mache. Ohne Prunk, ohne Wendung, ohne Zuthun und Abthun, ohne Ohrenbläserey, die einfachsten Facta, die eben, weil sie keinen Anstrich leiden, Wahrheit sind oder ihr am nächsten kommen — Ists nicht oft wohlthätig und angenehm, dergleichen Bekenntnisse zu lesen, die den Rousseauschen so unähnlich sind? Eitelkeit verleitet die Menschen, nicht nur von sich selbst, sondern auch von andern mehr zu sagen als man wissen will,

will, und man merkt es nicht nur Selbst-bekenntnissen, sondern auch Lebensbeschreibungen, die andere stellen, sehr leicht ab, wie viel die Einbildungskraft an der Ausführlichkeit Theil nimmt — wiewohl allerdings die Kunst zu erzählen, auch die Menge der Unrichtigkeiten deckt und das Talent, Unbeträchtlichkeiten durch hinreißende Wendungen zu heben, eine völlige Versöhnung bey dem geneigten und selbst beym ungeneigten Leser auszuwirken pfleget. Das, was der Schriftsteller bey der Sache, die er darstellen will, nicht findet, borgt er oft aus sich selbst — und bringt dadurch allerdings ein Leben in die Erzählung, an dem Jeder menschliche Züge kennt, nur individuelle Züge suchet man gemeinhin vergebens — Nicht so der Richter, der, wenn er auch menschlich genug wäre, dem Inquisiten ein Anlehn aus seinem eigenen Herzen zu bewilligen, es nicht darf, vielmehr wenn er nicht die Würde eines ungekünstelt schlecht und rechten Mannes verlieren und sich verdächtig machen will, ohne alles Feuer und Theilnahme erzählen muß. Ein Protokoll, ein Verhör ist das Ultimatum

 und

und Summum, worauf historischer Glaube sich gründet, und worauf man sich, wenn alle Stricke reißen — beziehet. Oft drang sich der Wunsch bey mir auf, daß dem Criminalrichter aufgegeben werden möchte, eine moralische Zeichnung, wär es auch nur eine Silhouette von dem Inquisiten, seinen Acten beyzulegen. Da indes diese Zeichnung zu vielen fremdartigen Dingen und Freyheiten verleiten könnte, die einer juristischen Geschichtserzählung zu nahe treten würden; so protestirte ich zugleich auf der Stelle feyerlichst gegen die Erfüllung meines Wunsches, den ich von Herzens wegen that und von Rechts wegen aufgab.

Margarethe von Ka — — — ist in Westpreußen auf dem Dorf Skurgiens im Julius 1761 geboren. Der größte Theil ihrer Erziehung war das Werk ihrer Mutter, da sie ihren Vater sehr zeitig verlohr. Den Religionsunterricht erhielt sie vom catholischen Geistlichen Walter, der sie die Grundsätze ihrer Kirche lehrte, und sie so wenig ungebildet lies, daß sie vielmehr unleugbare Spuren einer nicht gemeinen Kenntnis äußert.

Sie

Sie hatte ihr 23 Lebensjahr zurück gelegt, da sie außer der Ehe schwanger ward (1784.) und sie war es, ohne daß sie diesen Umstand irgend jemanden entdeckte; vor ihrer Mutter wußte sie ihn besonders sehr sinnreich zu verheimlichen. Den 24 Nov. 1784. empfand sie die ersten Geburtsschmerzen, die sie zu verbergen sich getraute, obgleich sie mit vier Dienstmägden in einem Zimmer schlief. Sie lies sich von einer jener vier Contubernalinnen, Agnes, unter einem nicht unschicklichen Vorwande ein Messer geben, welches sie heimlich zur Abschneidung der Nabelschnur bestimmte. Es war 10 Uhr Abends als sich jene ersten Zeichen von Annäherung der Geburtsstunde anmeldeten, und als Sie das Zimmer verlassen wollte. Agnes, ohne daß man weiß, ob das dem Fräulein behändigte Messer sie so ängstlich besorgt machte, drang sich ihr zur Begleiterin auf, ungeachtet aller Mühe, die von K— sich gab, diese ungebetene Dienstfertigkeit abzuwenden. Je mehr das Fräulein dawider war, je unüberwindlicher blieb Agnes. Die Niederkunft erfolgte nicht, und von K— legte sich, wiewohl

 nur

nur auf eine kurze Zeit nieder, denn sehr bald überfielen sie die Geburtsschmerzen aufs neue. Jetzt verlies sie wieder Bett und Zimmer, Agnes indes verlies ihr Fräulein so wenig, daß sie vielmehr noch Barben mitnahm. Beyde fanden ihr Fräulein als Gebährerin kniend bey einem großen Stein, der etwa dreyßig Schritte vom Hause entfernt war. Jene Stellung forderte Agnes und Barben zur genauern Beobachtung auf, und so entdeckten sie, daß die Geburt schon wirklich ihren Anfang genommen hatte. — Die Entbindung ward in ihrem Beyseyn vollendet. Die Mutter lösete von dem Kinde mittelst des erhaltenen Messers die Nabelschnur ab. Zwar gab die unglückliche Mutter sich alle Mühe, Barben, welche das Kind sogleich ins Zimmer tragen wollte, von diesem Gedanken abzuleiten, sie öfnete den Garten, warf sich auf die Erde und hielt mit der einen Hand das Mädchen zurück, mit der andern scharrte sie Erde auf, „hier, Barbe, sagte sie, leg das Kind hin," doch wußte Barbe dieser rührenden Bitte, die durch so ungewöhnliche das Herz angreifende Handlung ver-

stärkt

stärkt ward, zu widerstehen, blieb kalt genug, das Kind ins Kimmer zu tragen und um entweder den Verdacht einer selbst eigenen heimlichen Geburt von sich abzuwenden, oder aber eine unnatürliche Mutter an ihre Pflicht zu erinnern, legte sie das neugeborne Kind geradezu auf das Bette ihres Fräuleins. Die Thränen des kleinen unschuldigen Geschöpfs erweckten seine Großmutter, die sich von allem unterrichten, das Kind in ihr Zimmer bringen, in Leinwand wickeln und auf einen Kasten legen lies. Dieser Kasten ward zuvor mit einem Pelz bedeckt, und hier war es, wo das Kind mit unverbundener Nabelschnur die ganze Nacht hindurch ohne Pflege und Wartung blieb, bis man es früh Morgens auf den Befehl der Grosmutter in einen Pelz wickelte und in ein kaltes Zimmer brachte. — In diesen Umständen lag es wieder ohne Pflege und Nahrung. — In der Abenddämmerung allererst sahe die Mutter nach dem Kinde, sie fand es erstarrt und kalt, und vergrub es ohne Jemandes Zuziehung im Garten, eben da, wo sie gleich anfänglich dem Kinde ein Grab zugedacht hatte. Die Kunstver-

verständigen behaupteten, daß eine schleunige Erkältung dem Kinde den Tod verursacht hätte, und seine Grosmutter ward zum achtjährigen, die Mutter aber zum sechsjährigen Vestungsarrest verurtheilt, welchen beyde den 7 Febr. 1786. in der Vestung Pillau in Ostpreußen antraten.

Nach dem Tode der Mutter, welcher den 9 Julius 1787. erfolgte, wandte sich die Tochter und zwar den 21 Oct. des nemlichen Jahres an den König, und suchte einen noch größern Theil der Schuld auf die Rechnung ihrer verstorbenen Mutter zu bringen, um ihrem Begnadigungsgesuch ein größeres Gewicht beyzulegen. Sie blieb unerhört, da sich der Fall nach dem verlangten Berichte zu der angetragenen Milderung der Strafe nicht auszeichnete. Ob nun die Vermuthung, daß die Tochter mehr die Schuld der Mutter als ihre eigene trüge, oder ihre sonst gefällige Führung und die sie empfehlende Außenseite, die Milde der Befehlshaber oder etwas von allen diesen Umständen zusammen, ihr einige Bekanntschaften zugezogen, mag unausgemacht

macht bleiben, denn wenn gleich diese Gelindigkeit sie allerdings zu einem Verbrechen der nemlichen Art verleitete; so scheint dieser neue Fall jedoch bey weitem nicht hinreichend zu seyn, diese Milde als unzeitig und wohl gar strafbar darzustellen — Leidenschaft wird durch Hindernisse verstärkt, und gewinnt durch Strenge mehr Vorschub zum Ausbruch, so, daß sie so leicht keine Riegel abschreckend zu finden gewohnt ist.

Die Unglückliche gerieth mit einem Fähndrich von J— von dem dort stehenden Bataillon in eine so vertraute Bekanntschaft, daß er sie ungehindert besuchen konnte, und wenn gleich die Folgen dieser Vertraulichkeit ihnen beyden gewiß nicht unwahrscheinlich bleiben konnten; so fand von Ka——— es doch für gut, sie dem von J— zu verbergen. Die Umstände ihrer heimlichen Geburt sind zu charakteristisch, um sie nicht umständlich zu erzählen. Sie selbst war von ihrer Schwangerschaft überzeugt, wenn gleich sie solche gegen den Fähndrich von J— und selbst zu einer Zeit noch läugnete, da sie schon von Geburtswehen überfallen

fallen war. Als sie den 27 Febr. 1790. den Lieutenant von Sch— besuchte, wo Fähndrich von J— sie etwa um 5 Uhr Abends ins Geheim fragte: ob Sie nicht Mutter wäre, leugnete sie ihre Schwangerschaft noch geradehin, (ein schrecklicher Umstand!) in einem Zeitpunkt der anhaltenden Geburtswehen, die sie dafür erkannte und die ihre Worte so empfindlich widerlegten. Sie sahe sich dieser Wehen halber gedrungen, ihren Besuch abzukürzen, und konnte nicht einmal ihre Arrestwohnung erreichen. Entschlossenheit, die, wenn sie sich mit guten Absichten in Verbindung setzt, Menschen zu keiner gewöhnlichen Stufe des Verdienstes erhoben hätte, läßt, wenn sie übel angebracht ist, sie oft bis zur Abscheulichkeit sinken, und so wird, wenn auch in der von Ka— eine nicht gewöhnliche Entschlossenheit unverkennbar ist, diese Eigenschaft, die auf ein so unnatürliches Vergehen angelegt wurde, statt sie unter ihrem Geschlecht auszuheben, sie tief unter dasselbe herabwürdigen. Nur bis in den, vor ihrem Arrestzimmer liegenden Garten konnte von Ka——— kommen, als die Geburts-

burtsschmerzen zum höchsten Grad stiegen, und nun setzte sie sich auf die Fersen nieder, gebar in dieser Stellung, und da sie während des Gebärens ein Loch in die lockere Erde unter dem Strauche aufgescharret hatte, so gieng ihr Kind von einer Mutter zur andern, und fand bey seiner Geburt auch zugleich sein Grab. — Nach dieser schrecklichen Geburt und diesem gleich schrecklichen Begräbniß, (etwa um 8 Uhr Abends ward Geburt und Begräbniß vollzogen,) gieng v. K— wieder zum Lieutenant von Sch— blieb hier bey einer selbst eingestandenen entsetzlichen Unruhe des Gemüths ihres geschwächten Körpers unerachtet bis gegen zehn. Eben war sie zu Hause beschäftiget, ihre Strümpfe vom Blut zu reinigen, als die Blutflecken, welche sie in der von Sch— Wohnung ohne ihr Wissen zurück gelassen hatte, einen so großen Verdacht gegen sie erregten, daß Lieutenant von S— seine Ehegattin und der Fähndrich von J— sich entschlossen, die von Ka— — — zu überfallen. Jene Blutspuren und die Beschäftigung der Unglücklichen brachten alle zur einstimmigen Frage: ob sie nicht Mut-

ter geworden? Diese rasche Frage ward zwar mit Nein erwiedert, indes war ein bloßes Nein zu unvermögend, Gründe, zusammentreffende Umstände und den Augenschein zu entkräften, vielweniger zu widerlegen — Sie sah sich überwunden und gestand — Das Kind ward von zwey Wundärzten besichtiget, die Mutter auf die Anordnung des Major von K— noch in derselben Nacht vernommen, und das Scrutinium dem Ost-Preußischen Hof- Halsgericht und Criminal-Collegio zur fernern rechtlichen Veranlassung übergeben, welches die gesetzliche Obduction bewirken lies. Zwar fanden sich bey dieser Besichtigung an dem Körper des Kindes keine äußere Gewalt oder Verletzung, indeß war das Resultat, „daß das Kind völlig „reif gewesen, und nach der Geburt geathmet hätte, mithin lebendig zur Welt ge„kommen, und an der, durch das Verschar„ren im Sande erfolgten Erstickung gestor„ben sey.“

Die von Ka——— gestand ihr Verbrechen, sowohl bey der summarischen als speciellen Vernehmung; doch behauptete sie:

Sie

Sie hätte nicht den Vorsatz gehabt, ihre Niederkunft zu verheimlichen und ihr Kind zu tödten, Gedankenlosigkeit und Angst wären die Veranlassung zur Verscharrung des Kindes gewesen, an dem sie kein Zeichen des Lebens entdeckt hätte — ich weiß nicht, sagte sie, ob das Kind wirklich gelebt hat? oder nicht?

Der Vertheidiger bat, die von Ka— mit der Todes- und einer langwierigen Vestungsstrafe zu verschonen, und nach Menschenliebe und Billigkeit ihr Verbrechen zu beurtheilen und zu beahnden —

Das Hofhalsgericht sprach ihr Staupenschlag und lebenswierige Vestungsarbeit zu, und sandte dieses entworfene Urtheil zur Revision ein. Die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts in Berlin schlug durch eine rechtliche Meynung vor, dieses Urtheil in der Art zu ergänzen und abzuändern, daß von Ka— — — unter Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatz geführet und mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht, ihr Körper aber verscharret werden sollte. An den Fähndrich

von

von J— war in dem Urtheile des Hofhals-Gerichts nicht gedacht, welchem Sentiment die Criminal-Deputation in Berlin beytrat.

Das Hohe Justiz-Ministerium in Berlin genehmigte den Antrag der Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, und in der Art ward den 7 Junii 1791. der von Ka — — — das Urtheil beym Ost-Preußischen Hofhals-Gericht eröfnet, womit sie sich aber so wenig beruhigte, daß sie vielmehr das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung mit mehr Zutrauen ergriff, als man sich bey so mißlichen Umständen vorstellen konnte. Es wurden auf ihr Verlangen mit Zuziehung eines pohlnischen Dollmetschers, und im Beyseyn eines neuen von ihr besonders erwählten Vertheidigers, sämtliche Verhöre ihr nochmals vorgelesen. Im wesentlichen änderte sie ihre ersten Aussagen und Geständnisse nicht, indes behauptete sie jetzt geradezu:

Daß sie keine Lebensspur des Kindes, weder bey der Geburt desselben noch während der Schwangerschaft, vermöge einiger Be-

Bewegung desselben bemerket hätte, obgleich sie zuvor nur unbestimmt sich erklärte, nicht gewußt zu haben, ob das Kind gelebt hätte? ich habe es, versicherte sie bey dem ersten Verhöre, nicht angesehen, nicht schreien, nicht weinen gehört — jetzt erklärte sie sich fester. — Daß ihr Vertheidiger diesen Umstand vortheilhaft benutzte, lag in der Natur eines Vertheidigers und seines Geschäftes, und da er auf den Grund dieser neuen Erklärung zum voraus setzte, daß die Grenze ihres Verbrechens nicht rechtlich abzustecken wäre; so trug er an, die von Ka — — — mit der Lebensstrafe zu verschonen und nur mit Vestungsarrest zu belegen.

Das Ostpreußische Tribunal war für die Bestätigung des ersten Urtheils, und überlies in Beziehung auf den 962. §. des 20. Titels, des 2. Theils des allgemeinen Gesetzbuches, welches, in so weit es gelinder ist, schon jetzt volle Rechtskraft behauptet, dem Hofe, da von Ka — — — den Vorsatz zu tödten läugne, die Strafe zu mildern und Gnade für Recht ergehen zu lassen. —

Der

Der Oberappellations-Senat des Cammergerichts in Berlin, war für das dem Gutachten der Criminaldeputation des Cammergerichts gemäs abgeänderte erste Urtheil und in dieser Art ward es vom Könige unterm 28 Nov. 1791. bestätiget — auch wie sie bereits wissen, den 31 Dec. 1791. der von Ka——— eröfnet — Hier sey mir wider ein neuer Abschnitt bewilligt. Muß ich nicht zuvor Ihrer Erklärung entgegen sehen, ob ich sie durch diese juristische Geschichtserzählung, wo nicht völlig, so doch mehr als durch seinen Vorgänger befriedigt habe?

† †
†

Von einem so rechtserfahrnen Manne, wie Sie, war mir die Bemerkung unerwartet, wie in aller Welt die Meynungen des Hofhalsgerichts in Königsberg, und der Criminaldeputation des Cammergerichts in Berlin so unübereinstimmend ausfallen können? noch unerwarteter aber die Frage, wie von H. bey der Eröfnung des letzten Urtheils

Urtheils demselben so sehr das Wort reden können, da doch das Hofhalsgericht gar nicht dieser Meinung gewesen? Den Rechtsgelehrten ist ihre eigene Meinung nie so wichtig als ein Judicat, und es ist gut, daß diese Herren diesen Glauben zu stärken sich Mühe geben, der sie, sich selbst zu überwinden, oft sehr nachdrücklich unterweiset. Im gegenwärtigen Falle indes ist die Verschiedenheit der Urtheile so gros nicht als sie scheint — ich bekenne frey, eher auf der Seite der Criminaldeputation in Berlin als des Hofhaltsgerichts in Königsberg zu seyn, und behüte doch der Himmel jeden Menschen vor solch einer Gelindigkeit — Uebrigens war mir nichts leichter als Ihre Wünsche zu erfüllen, und das Urtheil des Hofhalsgerichts Ihnen so wie die andern Schriften extractsweise mitzutheilen — Im preußischen Staat sind dergleichen Actenstücke so wenig ein Geheimniß, daß sie den Vertheidigern der Inquisiten, so bald sie sie verlangen, vorgelegt und in Abschriften mitgetheilt werden — Sie haben recht, daß die Criminaldeputation sowohl in Hinsicht der von Ka——— selbst, als ihrer

Familie

Familie, einen gelindern Weg eingeschlagen, denn in Wahrheit ein Leben, so wie es das Hofhalsgericht der von Ka — — — verehren wollte — verdient so wenig diesen Namen, daß es vielmehr ein lebendiger und lebenswieriger schmählicher Tod gewesen wäre. Sollte man Verbrechen, die um der Schande auszuweichen, begangen werden, überhaupt durch den höchsten Grad der Schande bestrafen? Das Ius talionis ist nicht ohne Anstrich von Rache, wenigstens verräth es einen Kitzel, und weder Rache noch Kitzel kleidet die öffentliche Gerechtigkeit, welche das Ideal menschlicher Gerechtigkeit, das Concretum aller individuellen Abstractorum ist. Je ähnlicher die Strafen der Wiedervergeltung sehen; je weiter entfernen sie sich von der Würde, die der Menschheit eigen ist, und die ihr nie vorenthalten oder beschnitten werden sollte, wenn sich eine Gelegenheit findet, in Plurali zu agiren, und im Namen all ihrer einzelnen Theile — Giebts aber eine Gelegenheit altioris indaginis, als bey Handhabung der Criminaljustiz? Hat nun gleich die Gerechtigkeit die vom Staate verwaltet

wird,

wird, nichts mit der Widervergeltung gemein; so muß der Staat doch Mittel anwenden, daß die moralischen Folgen einer unsittlichen oder widergesetzlichen Handlung nicht verhindert werden. Wenn der Staat oder auch die allgemeine Meynung, Tugenden oder einzelne ausgezeichnete Handlungen mit Achtung oder bürgerlicher Ehre belohnt, so muß das Gegentheil derselben Verachtung und Schande nach sich ziehen, und der Staat muß es nicht nur zulassen, sondern er ist mitzuwirken verpflichtet, daß Schande den Verbrecher wirklich treffe. Nur dann, wenn die gemeine Meynung eine falsche Richtung zu nehmen beginnt, darf er ins Mittel treten und diese zu lenken suchen — Doch ich will mich einlenken. Sollte man Kindermörderinnen, welche die natürliche Liebe zu ihren Kindern dieser Schande halber überwinden, zur letzten Beschimpfung herabwürdigen? Kann nicht eben hiedurch das Gefühl der Schande des großen Haufens so abgehärtet und verdorben werden, daß der Gesetzgeber und Richter mit diesem wahren Hausmittel, das selten seine Wirkung versagt, nichts mehr

 aus-

auszurichten sich zutrauen darf? oder wird man nicht auf diesem Wege sich selbst entgegen arbeiten, und den Abscheu der Menschen vor diesem Verbrechen durch das Mitleiden, welches gegen die Verbrecherin aufgeregt wird, wo nicht unterdrücken, so doch schwächen? Entweder müssen infamirende Strafen völlig wegfallen oder nur in jenen Fällen angewandt werden, wo die Verbrechen einen allgemeinen daurenden Abscheu erregen, oder der Verbrecher so tief herabgesunken ist, daß aller Augen ihn für einen Auswurf der menschlichen Gesellschaft ansehen. Hier bestätigt nur der Richter was das Publikum erkannte — Es spricht nur durch ihn. Ist dies aber bey Kindermörderinnen der Fall? oder räume ich etwa dem Publico zu viel ein? ich dächte nein. Bey Verbrechen und Strafen muß die Volksstimme dem Richter und Gesetzgeber zwar nicht durchaus gültig, wohl aber äußerst wichtig; zwar nicht entscheidend, doch aber immer belehrend seyn. Das votum consultativum läßt sich das Volk nicht nehmen, und wo es zu demselben nicht Lust und Liebe hat, ist es da Vorzug Regent zu seyn?

seyn? — Gott ist nicht ein Gott der Todten, sondern der Lebendigen, und ists den Herrschern, die Gottes Bild tragen, anständig, über lebendig Todte zu regieren? Auch bin ich mit Ihnen einverstanden, daß wenn gleich vornehme Stände, sobald von Verbrechen, worauf Lebensstrafe ruht, die Rede ist, von den niedrigsten sich nicht ausnehmen können, bey körperlichen Arbeiten und Strafen doch allerdings ein Unterschied statt finden müsse, falls nicht bey Personen vom höherm Stande eine bessere Erziehung, die sie genossen, hier wider alles ins Gleichgewicht bringen kann, als wodurch der Verbrecher eines vornehmen Standes seine Schuld allerdings um die Helfte vergrößert. In England tödtet der Buchstabe, allein der Geist des Königes kann lebendig machen, ich bin nicht für den Buchstabentod und eben so wenig für Begnadigung; allein wenn Festigkeit ein Bestandtheil der Strafe ist, und wenn es wesentlich in der Strafe liegt, daß sie unausbleiblich auf die verpönte Handlung folgen wird, so wirkt sie besser als Strenge — Die Gewisheit der mit dem Verbrechen gesetzlich verbundenen Stra-

se ist ein Mittel, das seine Kraft nie verlieret. Im Edikt wegen gewaltsamer Diebereien, Einbrüche und Räubereien auf der Landstraße (Berlin den 17 Jan. 1751) kommen folgende Strafverschiedenheiten vor:

„Die Nothdurft erfordert, daß hin„führo alle starke und grobe Diebereien und „Einbrüche, insonderheit diejenigen, wel„che von ganzen Banden, mittelst Bindung „der Leute oder auf eine andere Art gesche„hen, desgleichen die Räubereien auf öffent„lichen Landstraßen, ohne alle Gnade bey „erheischenden Umständen mit dem Tode, „sonst aber mit ewiger Vestung, auch re„spective Zucht- und Spinnhausarbeit be„strafet werden sollen.“ — Die Verbrecher schmeicheln sich alle mit der Hoffnung, daß sie der Strafe entgehen werden, und wenn diese Vorstellung noch mit der Aussicht verstärkt wird, daß, falls sie wider Vermuthen ertappt werden sollten, die geringste Strafe durch listige Verdrehung der Wahrheit ihr Theil seyn werde; so verbinden sie mit dem bösen Willen eine Dreistigkeit, die um desto gefährlicher wird, als sie

die

die kleinste Strafe, die auf ihr Verbrechen stehet, mit dem höchsten Grade des Gewinstes, den sie beabsichtigen, in Vergleichung setzen, wobey sich denn dieser gemeinhin auch nur bey einer mittelmäßigen Einbildungskraft unendlich vergrößert. Etwas indeß muß man dem Richter und den Umständen durchaus überlassen — Doch, warum diese Vorbereitung? — Sie wollen sehen, ob sich die Verschiedenheit der Urtheile durch das Gesetz wider den Kindermord, welches in neuern Zeiten mit fast zu vieler Kunst entworfen ist, werde belegen lassen. Hier ist das Urtheil des Hofhalsgerichts.

In peinlichen Sachen wider die Margaretha von Ka— — — erkennen Sr. Königlichen Majestät von Preußen, zu Dero Ostpreußischen Hofhalsgericht und Criminalcollegio, wir verordnete Hofhalsrichter, Criminal-Director und Räthe den verhandelten Acten gemäs für Recht:

daß Inquisitin Margaretha von Ka— wegen der geständlich unterlassenen Entdeckung der Schwangerschaft und der Geburt, hauptsächlich aber wegen des

Verscharrens der gebornen Frucht in die Erde, gleich nach vollzogener Geburt, mit Staupenschlag und lebenswieriger Vestungsarbeit zu beahnden, und die Kosten dieser Untersuchung der Inquisitin allein zur Last zu legen.

V. R. W.

Die Gründe haben nicht meinen Beyfall. Ihren wesentlichen Inhalt will ich Ihnen mittheilen.

Das Verbrechen der Inquisitin in so fern, als es von ihr eingestanden und mit völliger Gewisheit ausgemittelt worden, ist die gesetzwidrige Nichtanzeige ihrer Schwangerschaft und das Verscharren der Frucht unmittelbar nach der Geburt. Eingeräumt ist nicht von ihr eine beabsichtigte Verheimlichung der Geburt, ohngeachtet der wider sie sprechenden dringenden Anzeigen, nicht zugegeben ein vorsetzliches Verschulden an dem Tode des von ihr gebornen Kindes, obgleich der Befundschein der Sachverständigen für das Leben des Kindes bey der Geburt spricht. Zufälle, die bey Schwangern gewöhnlich sich einfinden, und die ihr, da sie sich nicht zum erstenmal

in

in dem Fall befand, nicht gleichgültig seyn konnten, Uebelkeiten, Ekel vor gewissen Speisen, bemerkte sie schon geständlich einige Zeit vor ihrer Niederkunft, und diese überzeugten sie, daß sie sich in andern Umständen befand. Dennoch leugnete sie selbst am Tage der Geburt ihrem Schwängerer, der sie darüber befrug, alles ab. Schon diese Unterlassung ist nach dem Edikt vom 8 Febr. 1765. strafbar, sie wird es aber in einem weit höhern Grad, da sie das Verscharren des Kindes unmittelbar nach der Geburt zur Folge hatte, welches sicher nicht geschehen wäre, wenn ihre Schwangerschaft nicht ein Geheimniß war und bleiben sollte. Das angeführte Gesetz bestimmt auf das Verscharren oder Wegwerfen des Kindes, binnen den ersten 24 Stunden nach der Geburt in der Regel die Todesstrafe, und setzt an deren Stelle alsdenn Staupenschlag und lebenswierige Vestungsarbeit, wenn nicht mit Gewißheit ausgemittelt ist, daß das Kind bey der Geburt gelebt habe. Worauf es also hier ankommt, ist der Umstand, ob das Leben des Kindes bey der Geburt so gewiß ausgemittelt worden, daß sich dar-

über kein Zweifel erregen läßt. Nach dem Befundschein ist das Kind dem Ansehen nach eine völlig ausgetragene Frucht gewesen und die Obducenten folgern nach der mit der Lunge desselben angestellten Probe, daß es geathmet. Allein zu geschweigen, daß hier das Eingeständniß der Inquisitin fehlt, welches bey einem Umstand von solchem Gewicht ohnmöglich von keiner Bedeutung seyn kann; so ist jene Folgerung selbst noch bey weitem nicht über allen Widerspruch, und es hat Aerzte und Rechtsgelehrte von großen Namen gegeben, welche die Untrüglichkeit der Lungenprobe mit starken Gründen bestritten haben, so von den erstern William Hunter und von den letztern Böhmer. Völlige Gewißheit ist hier nicht vorhanden, und es tritt mithin das Surrogat der erstern: Staupenschlag und lebenswierige Vestungsarbeit ein. Was dieser gesetzlichen Anordnung noch mehr Klarheit giebt, ist, daß dieselbe da, wo die Absicht der Verbrecherin auf das Leben des Kindes außer Zweifel ist, dennoch die Todesstrafe verhängt, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen.

„Auch

„Auch die soll die Todesstrafe treffen,
„die geflissentlich ihre Geburt an einem
„dergestalt gefährlichen Ort verrichten,
„oder zu ihrem Gebären solche Anstalten
„treffen, daß das Kind, wenn es aus
„Mutterleibe kommt, sein Leben noth-
„wendig verlieren muß, wenn auch ꝛc.“

Also geflissentliche Geburt an einem gefährlichen Ort, oder absichtliche Veranstaltungen auf das Leben des Kindes gerichtet. Zu keinem von beyden hat die Inquisitin sich bekennen wollen, und, wenn gleich der Umstand einen Verdacht wider sie erregt, daß sie im Garten und ohne einen Beystand geboren, so wird doch derselbe dadurch wider beynahe ganz gehoben, daß dieser Garten nichts weniger als abgelegen zu nennen, daß neben demselben ein öffentlicher Gang war, daß sie auf dem Wege zu ihrem Arrestzimmer diesen Garten nicht vermeiden konnte, daß mithin ihre Angabe, sie sey unterwegs von den Geburtsschmerzen übereilet worden, und hätte ihr Arrestzimmer oder eine Wohnung nicht erreichen können, immer mehr Wahrscheinlichkeit behält, als

der Fall, daß sie diesen Ort geflissentlich dazu gewählt haben sollte. Eben so wenig ist irgend etwas ausgemittelt, woraus sich ein früher gefaßter Anschlag auf das Leben des Kindes folgern ließe. Diese Gesetzesbestimmungen zusammen gehalten, wollen also offenbar, es soll über den Grad der Schuld oder Zurechnung kein Zweifel obwalten, es soll entweder ohnbezweifelt gewiß seyn, das Kind habe in der Geburt gelebt, und dann komme es darauf nicht mehr an, ob die Verbrecherin Hand an dasselbe gelegt? oder die Absicht der Verbrecherin auf das Leben des Kindes soll hinlänglich ausgemittelt seyn, und dann komme es nicht mehr darauf an, ob es auch völlig ausgemacht sey, daß das Kind bey der Geburt gelebt habe. Weder eins noch das andere ist in dem Sinn, als es das Gesetz nimmt, hier der Fall, und sonach kann auch die Todesstrafe nicht die gesetzliche Folge seyn. Zwar scheint das Verscharren des Kindes unmittelbar nach der Geburt, eine Absicht auf das Leben desselben zu vermuthen. Diese Handlung der Verbrecherin ist sogar, falls die Frucht bey der Geburt gelebt hat, die wirk-

wirkliche und einzige Ursache des Todes desselben. Allein ein anders ist eine gewisse bestimmte Absicht bey einer Handlung haben, ein anderes der Erfolg der Handlung. Beyde können sehr verschieden seyn, weil es uns oft an Gelegenheit und Kräften fehlen kann, die ganze Reihe von Folgen zu übersehen. Beyder Imputabilität muß sehr verschieden seyn, weil die Absicht Wirkung der freyen Willkühr des Menschen, die Folge einer Handlung aber ein oft unvorhergesehener, ohnbeabsichtigter physischer Effect derselben ist. Die Folge des Verscharrens war, vorausgesetzt, daß das Kind lebte, der Tod desselben, und der wäre unter der bemerkten Voraussetzung völlig ausgemittelt. Aber die Absicht? Die Verbrecherin hat nie einräumen wollen, gefährliche Absichten auf das Leben des Kindes gehabt zu haben, sie hat standhaft behauptet, daß sie von der Geburt übereilet worden. Was diesem ein Gewicht giebt, ist, daß sie sich unmittelbar vor ihrer Niederkunft in einer fremden Wohnung, in fremder Gesellschaft mit mehrern Personen befand, daß sie ihr in der Nähe befindliches

Arrest-

Arrestzimmer, wo sie sich allein mit einer ihr gänzlich ergebenen, von ihr allein abhangenden Magd aufhielt, mithin ihre Niederkunft sehr leicht würde haben verheimlichen können, nicht erreichte, daß sie in einem Garten gebar, neben welchem ein gemeiner Gang hinging, wo sie folglich leicht entdeckt werden und das Geheimniß ihrer Schwangerschaft in jedermanns Mund kommen konnte. Die Verbrecherin hat behauptet, sie habe bey dem Verscharren der Frucht ganz und gar keine Absicht gehabt, wenigstens sey sie sich keiner deutlich bewußt gewesen. Es wäre dieses mithin ein völlig absichtloses Spiel des thierischen Mechanismus, oder eine Folge dunkler verworrener Begriffe, woran die Spontaneität keinen Antheil hatte. Unter den Umständen, worin Inquisitin sich befand, da sie von aller Hülfe, von allem Beystand entfernt war, die heftigsten Gefühle der Geburtsschmerzen auf sie eindrangen, ist wenigstens ein dergleichen Zustand nicht unmöglich. Dieses ist es, was der Beprüfung, wie groß der Antheil war, den der Wille der Inquisitin an dieser That hatte, im Wege steht, und die Bestim-

stimmung des Grades der Moralität, der dieser Handlung zukommt, schwer und ungewiß macht. Jener vorgegebenen Bewustlosigkeit scheint der Umstand zu widersprechen, daß sie sich doch nach der Geburt des Versprechens erinnerte, welches sie von sich gegeben hatte, wieder in die Gesellschaft zu kommen. Aber dieses Versprechen fällt nicht in jenen Zeitraum der Bewustlosigkeit und konnte sehr wohl dazu dienen, ihren jetzigen Zustand unmittelbar an den vorigen zu knüpfen. Bey diesen aus der Natur und den Umständen der Sache hergenommenen Gründen zu Bestimmung des Maßes der Strafe, kann es hier auf solche, die ihren Grund in dem vorigen Lebenswandel der Verbrecherin haben, um so weniger ankommen, als sie eben noch wegen eines ähnlichen Verbrechens Strafe litt —

Und nun die Widerlegung der Criminaldeputation auch in einem getreuen Extract, für dessen Richtigkeit ich mich verbürge —

Die Behauptung des Ostpreußischen Hofhalsgerichts (auf William Hunters Bemer-

merkungen über die Mißlichkeit der Lungenprobe gegründet,)

daß aus der Lungenprobe das Leben eines Kindes nach der Geburt mit Gewißheit nicht herzuleiten, und daß sonach im gegenwärtigen Fall in Ermangelung des Geständnißes der Inquisitin, daß das Kind nach der Geburt gelebt, keine genugsame Gewißheit von dem Leben des Kindes nach der Geburt vorhanden sey — verdient keine entscheidende Rücksicht.

Denn

1) jene Huntersche Bemerkungen über die Lungenprobe bestätigen nur den bekannten Umstand, daß aus dem Schwimmen der Lungen eines Kindes auf dem Wasser noch nicht zu schlüßen sey, das Kind wäre lebendig geboren, das Schwimmen der Lunge erweiset nur, daß Luft in den Lungen enthalten, keinesweges aber daß die Luft durch das Athemholen des Kindes in die Lungen eingedrungen sey.

2) die Obducenten gründen ihr Gutachten über das Leben des Kindes, nicht blos auf das Schwimmen der Lungen, sondern

dern auf das Blut, so sich in den Lungen befunden, welches von dem erfolgten Umlauf des Bluts durch die Lungenpulsadern, und sonach auch vom Leben des Kindes nach der Geburt ein unwiderlegliches Zeugniß ableget.

Büttners Anweisung, wie durch Besichtigung ein verübter Kindermord auszumitteln.

3) Dieser außer dem Geständniß der Inquisitin vorhandene Beweis von dem Leben des Kindes nach der Geburt, bedarf keine Unterstützung durch jenes Eingeständniß, da die Gewißheit von dem Leben des Kindes nach der Geburt als ein Hauptbestandtheil des verübten Verbrechens, nur wie geschehen, gesetzlich zu erweisen war.

Der Zweifel des Vertheidigers, daß das Kind auch während der Geburt, und noch zeitiger, als die Mutter es im Sand verscharret, erstickt sey, wird theils durch die von den Aerzten behauptete Gewißheit des Lebens des Kindes, theils durch die vom Vertheidiger selbst angeführte vollständige Anweisung des Büttners, wie

durch

durch anzustellende Besichtigungen ein Kindermord auszumitteln sey, gehoben. Es war nach S. 105 von Büttner in allen Fällen, wo ein Kind während der Geburt erstickte, bemerkt, daß die Lungengefäße zusammen gefallen waren, und weder Luft noch Blut enthielten. — Ob nun gleich die mit dem Kinde der von K— angestellten Proben dem Zweifel des Vertheidigers so wenig Vorschub leisten, daß sie ihn vielmehr völlig entkräften; so verfügte doch die Criminaldeputation, um völlig sicher zu gehen, über die Todesursache des Kindes noch ein besonderes Gutachten des Obercollegii Medici in Berlin, welches den 17 April 1791 abgefaßt ward, und die gesetzliche Gewißheit von den wichtigen Umständen bestätigte:

„daß das obducirte Kind völlig reif gewesen, nach der Geburt gelebt, und durch Erstickung sein Leben verloren habe, welches dem Verscharren des Kindes im Sande beyzumessen wäre.“ —

Umstände dieser Art können noch weniger als ein eigenes Geständniß unrichtig seyn.

seyn. Sie greifen im gegenwärtigen Fall mit den Anzeigen der Inquisitin in einander, und stimmen bey der Gegeneinanderstellung so pünktlich überein, daß man das Verbrechen der von K — — — — ihr lebendig zur Welt gebrachtes Kind verscharret und dadurch seinen Tod bewirket zu haben, um so entscheidender annehmen kann, als die Gedankenlosigkeit und Angst, auf deren Rechnung sie ihre unnatürliche That setzen will, ihre Behauptung, keinen Vorsatz das Kind zu tödten gehabt zu haben, um so weniger unterstützt, als die Inquisitin außerordentliche Beweise von Besonnenheit und Entschlüßung in diesen Stunden blicken lassen. Es ist allerdings merkwürdig, daß die Inquisitin im Jahr 1784. ihr lebendig zur Welt gebrachtes Kind gleich nach der Geburt zu verscharren beabsichtigte — Ein Entschluß, den sie auch damals mit Gedankenlosigkeit und Angst zu entschuldigen suchte — Scheint dieser Entschluß indes nicht psychologisches Kennzeichen eines wohlüberdachten und mit ihr vertraut gewordenen Plans zu verrathen? Bey diesem Umstande hat die Criminaldeputation das Edict

 wider

wider den Kindermord vom 8 Febr. 1765. auf der Seite seiner Meynung, und der 1. §. des vierten Abschnitts entscheidet diesen Fall, indem er anordnet, daß, falls eine Weibsperson binnen den ersten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verscharret oder wegwirft, oder an einen Ort hinlegt, wo es ersticken oder vor Kälte umkommen muß, und es sich bey der Besichtigung findet, daß das Kind in oder nach der Geburt wirklich gelebt hat, diese Person als eine vorsetzliche Kindermörderin am Leben gestraft, und ihr Vorwand, daß sie kein Leben am Kinde verspüret, sondern selbiges für todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden soll.

Nach dieser Rechtfertigung der rechtlichen Meynung der Criminaldeputation, in Hinsicht des Vorschlages zu Abänderung des Urtheils des Hofhalsgerichts, darf ich bey dem Gutachten des Oberappellationssenats des Cammergerichts in Berlin nur kurz seyn, welches, der theils unerwiesenen theils unkräftigen und in sich selbst zerfallenden veränderten Aussagen der von Ka—

uner-

unerachtet, der rechtlichen Meynung der Criminaldeputation völlig beytrat.

Wenn von Ka— — —, sagt der Oberappellationssenat, jetzt vorgiebt, auch während der Schwangerschaft keine Bewegung der Frucht und kein Leben derselben verspürt zu haben; so ist dies die gewöhnliche Entschuldigung der Kindermörderinnen. Das Kind war vollständig ausgetragen und konnte nur lebend in Mutterleibe reifen. Diese Entschuldigung würde auch nur höchstens alsdenn von einigem Gewicht seyn, wenn von verheimlichter Schwangerschaft und Geburt allein die Rede wäre. Inquisitin selbst behauptete beym ersten, das heißt gemeinhin am mindesten verfälschten Verhör, sie hätte das Kind nicht angesehen, sie wäre gedankenlos gewesen: wie kann sie denn jetzt so fest dem Kinde das Leben absprechen? wie kann sie es, da selbst ihre Gesundheit während der Schwangerschaft und ihre leichte Geburt es wahrscheinlich machen, daß ihr Kind gesund und lebend zur Welt gekommen? Die Unkunde des Strafgesetzes gegen den Kindermord, die

ihr Vertheidiger in dieser höchsten Instanz vorgegeben, gilt um so weniger, als sie und ihre Mutter schon nach diesem Edikt gerichtet worden, und von Ka — — — sich zur Strafe wegen eines gleichen Verbrechens in der Vestung zu Pillau befand. Die Stelle des allgemeinen Gesetzbuches §. 962. Tit. 20. des 2 Theils giebt endlich keine Veranlassung von der gesetzlichen Strafe abzugehen. Nach dieser Gesetzstelle soll zwar in dem Fall, wo es ausgemittelt ist, daß das Kind in der Geburt gelebt hat, die Mutter aber den Vorsatz zu tödten leugnete, auch dessen sonst nicht überführt werden kann, selbige nicht am Leben, sondern mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe beleget werden; indeß hat diese gelindere Strafe (ist sie gelinder?) nur bey Verbrechen verheimlichter Niederkunft mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden, alsdenn statt, wenn das Kind zwar in der Geburt noch gelebt, bald darauf aber durch tödtliche Verletzung ums Leben gekommen ist, ohne daß der Mutter diese tödtliche Verletzung mit völliger Gewißheit zugerechnet werden kann.

In

In der rechtlichen Voraussetzung, daß das Kind bey und nach der Geburt gelebt hat, ist hier nicht mehr die Frage, durch wessen Schuld das Kind ums Leben gekommen, da es ungezweifelt durch das Verscharren in der Erde erstickte und diese unnatürliche grausame Behandlung war das Werk einer Mutter! Nur den deutlichsten Vorschriften der 966. 967 und 969 §§. des allgemeinen Gesetzbuches stehet hier die Entscheidung zu. „Jede vorsetzliche Unterneh„mung oder Veranstaltung der Mutter, „welche den Tod ihres neugebornen Kindes, „dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe „der Dinge gemäs, nach sich gezogen hat, „ist mit der Todesstrafe des Schwerds zu „ahnden.“

„Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch „unterlassene Verbindung der Nabelschnur „vorsetzlich verbluten läßt, oder demselben „die nöthige Wartung und Pflege entziehet; „so wird sie als die Mörderin desselben an„gesehen. Hat die Mutter ein lebendiges „Kind an einen Ort, wo es nicht leicht ge„funden werden kann, ausgesetzt, so hat

„sie, wenn der Tod des Kindes dadurch „verursachet worden, die Strafe des „Schwerds verwirkt.“ — —

Jetzt wäre der Zeitpunkt, Ihren Fragstücken, welche die Todesstrafe überhaupt und die Verkürzung der Formalien bey den Criminaluntersuchungen betreffen, näher zu kommen.

Meine Meynung war, sie kurz und gut auf das allgemeine Preußische Gesetzbuch zu weisen, das ihren meisten Fragen durch That und Wahrheit zuvorgekommen ist; indeß will ich doch einige von ihren Wünschen zu befriedigen suchen. Einige! denn in der That die menschliche Strafgerechtigkeit ist ein beflecktes Kleid, und da positive Strafen kein Vorbild in der Natur finden, welche blos durch die Folgen der Vergehungen straft oder eigentlich erzieht; so ist die Materie über Strafen und über den Gipfel derselben, die Todesstrafen, eine der mißlichsten und schwersten Aufgaben — die man eher zerhauen als auflösen kann. Es ist Schwachheit, wenn Richter glauben, jeder Verbrecher thue aus Vorsatz Böses, und begehe

begehe das Verbrechen blos in der Absicht Böses zu thun: denn thut ers nicht aus Irrthum, weil er seine Handlung als ein Mittel ansieht, einen eingebildeten Vortheil zu erreichen? — Noch mangelt mir hierüber ihr Glaubensbekenntniß; indeß setz' ich zum voraus, daß ich mit keinem Ungläubigen rede, der dem Staat überhaupt das Recht zu Lebensstrafen nicht zugestehen will. Die Gesellschaft ist oder scheinet berechtiget zu seyn, Todesstrafen zu verfügen, wie jeder einzelne, seine eigene Erhaltung durch den Tod eines jeden andern zu sichern, der sie in Gefahr bringt. Verbrecher führen Krieg mit dem Staat, und wenn man den tödten kann, der unser Leben angreift, wenn öffentliche Macht beym Aufruhr die Waffen gegen Unterthanen zu brauchen befugt ist, die die Ruhe des Staats durch Empörungen unterbrechen; warum sollte der Staat jene goldene Regel principiis obsta nicht in Anwendung bringen? / Jeder Staat, selbst der wildeste, dem man den Ehrennamen Staat beyzulegen fast Bedenken trägt, beahndet den vorsetzlichen Todschlag mit dem Tode. Sollte diese allgemeine Volksstimme

 nicht

nicht Stimme der Vernunft, nicht Gottes-
stimme seyn? — ohne daß man sich in den
gelehrten Streit einlassen darf, ob der
Schriftstelle: Wer Menschenblut vergeußt,
des Blut soll auch durch Menschen vergo-
ßen werden, das Futurum nachtheilig sey?
und ob nicht der Imperativ hätte gebraucht
werden dürfen? ob dies Futurumgesetz blos
das jüdische Volk, oder, da es vor Ein-
richtung des jüdischen Staats gegeben ward,
alle Menschen verbinde? ob — —? Mich
dünkt, es sey auffallend, daß der Staat
das Recht des Beleidigten und Getödteten
vertreten müsse; und da es schwer oder fast
unmöglich ist, zwischen Todesstrafe und dem
Freyheitsverlust auf die ganze Lebenszeit
eine Strafe zu erfinden, welche die seelige
Mitte zwischen diesen beyden Strafarten ge-
troffen zu haben sich zutrauen könnte; so
wird es menschlicher seyn, einem Verbre-
cher den Tod zuzuerkennen, als ihn durch
kunstreich ersonnene Martern zu quälen,
um sich in ihm an der Majestät der Mensch-
heit zu versündigen. Wo bliebe die Sicher-
heit, die der Staat zu leisten verbunden ist,
wenn ein Frevler Gelegenheit fände zu ent-
fliehen,

fliehen, und sich mit feuerspeiender Rache wegen der bis jetzt erlittenen Drangsale in eine für den Staat so gefährliche Freyheit zu setzen? Sind nicht die engsten Gefängnisse erbrochen und die schweresten Ketten gelöset worden? Selbst schon der Gedanke der Möglichkeit, der Wahrscheinlichkeit zu entkommen, (und mit dieser Hoffnung schmeichelt sich jeder Missethäter im Gefängnisse) wird den Bösewicht, der jetzt aus Furcht vor einem nahen Tode keinen Nutzen von der von ihm verübten That für sich berechnen kann, auf Schandthaten bringen, und die Aufhebung der Todesstrafe alle jene Scrupel heben, die ihm jetzt noch den Weg vertreten. Zehn Howards — und wir kennen nur einen — würden durch Reisen um die Welt die Gefängnisse nicht zu einer Schule der Menschheit verädlen, so lange böse Beyspiele selbst die besten Sitten verderben, und was wird denn aus Radicalverdorbenen werden? — Erspart eine verlängerte Strafe der Menschheit die Greuel gewaltsamer Qual? Zugegeben, daß ewige oder auf viele Jahre bestimmte Martern den Verbrecher weit mehr als ein vor-

 über-

übergehender Schmerz angreifen, dem man oft durch eine Art von philosophischem Muth trotzet: Soll man aber wohl Menschen zur Verzweiflung bringen? Ist Verzweiflung nicht vielleicht die einzige Strafe, wozu die Gesellschaft nicht berechtiget ist? Lange Strafen sollen kräftiger durchs Beyspiel wirken; der Eindruck, den das Schauspiel eines Tages macht, soll schneller verschwinden, als langwierige Strafen? Warum wollen wir denn aber das Andenken einer Frevelthat verewigen, und es lebhaft erhalten? Warum Menschen Menschen verachten lehren? Warum sollen diese Greuel so lange auf uns wirken, bis sie alle Kraft ihrer Wirkung verlieren? Der Staat thut jetzt das, was der Beleidigte oder gar Getödtete gethan haben würde, und hätte thun können, wenn er nicht der Uebermacht des Gegners nachgeben müssen, und von ihm überwältiget wäre. Ich weiß was dagegen einzuwenden ist, indeß mag ich doch die Frage nicht unterdrücken: Kann die Nothwehre irgend einem Menschen abgesprochen werden? und thut der Staat mehr, als in die Stelle des treten, der an dieser natür-

lichen

lichen Nothwehr behindert ward? Freylich wäre es unverzeihlich, den Verlust einer Kleinigkeit, die dem, welchem sie entzogen ward, oft nicht die mindeste Verlegenheit zuziehet, mit dem Leben eines Menschen gegen einander aufheben und abrechnen zu wollen. Der Hauptzweck der Strafe bleibt, den Verbrechen zur Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Ruhe wirksam vorbeugen. Nur in Fällen, wo allgemeine und persönliche Sicherheit seiner Bürger gegen List und Kühnheit versuchter Frevler Gefahr läuft, kann der Staat zum Schwerd als einem Strafmittel greifen, wenn er sich nicht übereilen und durch den Anstrich der Leidenschaft seinen kalten Entschluß entstellen will. K a l t e r E n t s c h l u ß? sollte denn etwa der Staat leidenschaftlich handeln? In der That ist es keine der kleinsten Einwendungen wider die Todesstrafen, wenn man entgegnet: daß der Verbrecher mit wüthender Leidenschaft — der Richter mit kalter Vernunft mordet — der letzte also, wenn nicht meuchlings so doch um Lohn gedungen. Warum setzte sich aber der Mörder außer sich? warum befeuerte

er

er seine Wuth bis zum letzten unmenschlichen Grade, er, der Mensch war und einen Menschen vor sich hatte? Noch übler würde der Missethäter abkommen, wenn er der Wuth des Pöbels und nicht der Kälte des Richters unterworfen werden sollte — Wuth und Leidenschaft sind zwar zu rasch, um zu quälen, allein sie schlachten ihr Opfer, um sich in dem Blute desselben abzukühlen. Ist nicht die kalte Vernunft die einzige Richterin in allen Dingen, die einzige, die gegen Leidenschaften, wenn nicht alles über und über gehen soll, etwas auszurichten vermag?

Der Staat verliert durch die Hinrichtung eines Mörders zwey Mitglieder. War er an dem Verlust des ersteren Schuld, lag es an ihm, daß er ihn verlor? So ist er doch an dem Verlust des Zweyten nicht unschuldig? Dergleichen Verlust gehört zu den vielen unerkannten Staatsverlusten, über die man sich leicht tröstet, indem man nicht viel dabey zu verlieren glaubt. Was für eine Anwendung kann der Staat von

einem

einem Bürger machen, der aufgehört hat ein Mensch zu seyn? Wird der Mörder von seinem Gewissen verfolgt; so ist auf seine Thätigkeit nicht zu rechnen. Hat er sein Gewissen zum Stillschweigen gebracht, welche Greuel sind von ihm zu besorgen? Doch wenn es gleich so leicht ist, mit seinem Vortheil abzurechnen, wo bleibt das Staatsgewissen? oder wird dies mit dem Blute des Verbrechers rein gewaschen? Es giebt keinen ganz bösen Menschen, keinen mit blos bösen Neigungen — ich weiß, daß Mordlust und Frevel der menschlichen Natur nicht wesentlich sind, vielmehr eine gewisse Sympathie uns mit einander verbunden hat, nach welcher wir, wenn gleich nicht die Freuden unserer Mitmenschen mit gleichen Freuden ansehen können, so jedoch bey den Leiden derselben mitleiden. Unser, wenn gleich kein göttlicher so doch, was in diesem Fall gleich viel seyn dürfte, natürlicher Beruf zur Geselligkeit ist physische und moralische Schwächlichkeit — Will man aber den Schluß erzwingen, daß weil Mörder

nur

nur selten sind, sie nicht mit der Todesstrafe beleget werden dürfen; so scheinet dieser Einwand um so unerheblicher, als eben ein so ungewöhnlicher Frevel eine ungewöhnliche Strafe verdient und böse Exempel gute Sitten verderben — und wie wollte man es wagen, den bis jetzt für einzig gehaltenen Damm hinweg zu räumen, und den Staat der Gefahr auszusetzen, von Verbrechen überschwemmt zu werden? — — — Der Einwand, daß die Hinrichtung des Verbrechers eine zu gelinde Strafe sey, scheint mir bey alle dem stärker zu seyn, als der, den man von zu großer Härte entlehnt — Man ist mit Recht zu unserer Zeit wider alle Verstümmlungen des menschlichen Körpers vor der Hinrichtung, wenn man aber auch diese zugeben wollte, wie kurz ist ihre Dauer gegen die Qualen so vieler Krankheiten, von der mancher Leidende nur erst nach vieljährigen Zangenrißen erfahrner und unerfahrner Aerzte durch den Tod befreyt wird. Der kurze, vorübergehende Schmerz, den die Seele des Verurtheilten fühlt, wenn sie den Körper eines Menschen zu verlassen gezwungen

gen wird, der gemeinhin nichts in der Welt zu verliehren hat, dem der allgemeine Abscheu der Seinigen, wenn ihm noch so viel Gefühl übrig bleibt, den Tod erleichtern muß, könnte von denen, welche wider Todesstrafe sind, allerdings so leicht dargestellt werden, daß man Mühe haben würde, sie zu überzeugen, daß Hinrichtungen wirkliche und nicht blos Schein- und Vorurtheilsstrafen wären. Dringt sich vollends noch der Gedanke auf: daß das Blut so vieler Edlen im Kriege vergossen wird, und daß hier oft der schöne Tod fürs Vaterland dem Sterbenden noch weit grausamere Leiden zufügt: daß er sich noch im Sterben des Neides nicht erwehren kann, warum er nicht so schnell wie sein Kriegsgenosse fiel? so sinds allerdings starke Einwendungen —

Da indeß die Liebe zum Leben allen Menschen eigen ist, und mit demselben alle Aussicht zur Glückseeligkeit und zu den Annehmlichkeiten dieses Lebens aufhöret: da unsere Sterbstunde auch alsdenn noch ungewiß ist und bleibt, wenn gleich der Arzt sie uns oft gebeten, oft ungebeten, fast jederzeit

derzeit aber unzeitig verkündiget und zu bestimmen sich herausnimmt; so scheinen doch einem gewaltsamen Tode, den die Gerechtigkeit fordert, ganz besondere Schrecken eigen zu seyn. — Schon der Umstand, daß der Tod auf Tag und Stunde bestimmt ist, hat etwas schreckliches noch mehr aber, daß man die Art des Todes weiß, daß man in Gegenwart so vieler Menschen stirbt. Man schämt sich in Gegenwart vieler Menschen zu schlafen und noch mehr so zu sterben. Jene Vorbereitungen und Feyerlichkeiten beym Tode durch Urtheil und Recht, sind Erschwerungen, die in der Natur des Menschen ihren Grund haben. Wäre natürlich sterben leicht, würde so zu sterben doch immer schwer bleiben. Bey gesundem Körper und ungeschwächten Seelenkräften aus der Welt scheiden heißt, um das wenigste zu sagen — unnatürlich sterben. Schon beym natürlichen Tode stirbt der von schwächerer Anlage des Körpers, leichter als der, dessen thierischer Mechanismus sich mehr sträubt — Für einen kaum glimmenden Docht ist ein Hauch hinreichend. Die tief

in

in die menschliche Natur gepflanzte Liebe zum Leben, und der geschäftige Trieb der Selbsterhaltung, der oft so gar den Bewußtlosen zu unglaublichen und alle gewöhnliche menschliche Kräfte übersteigenden Unternehmungen bringt, sind Umstände, die dem körperlich gesunden Verbrecher unendlich schwer fallen müssen. Haben nicht Delinquenten, besonders in Frankreich, sich den grausamsten und gefährlichsten Verstümmlungen der Wundärzte unterworfen, um sich der Todesstrafe zu entziehen? Und die innere Stimme: Du bist ein Kind des Todes, du leidest was deine That werth ist, du verdienst den Vorzug nicht länger, in Gesellschaft der Menschen zu leben; Abscheu deiner Zeitgenossen und der Nachwelt, Verwünschungen deiner Verwandten bis ins tausende Glied ist dein Loos — Dieser geistliche Tod, verstärkt der nicht das Entsetzliche des leiblichen? stirbt der Frevler durch ihn nicht wenigstens eines dreyfachen Todes? Wenn man sagt, man kenne den Missethäter nicht mehr als sterben lassen, so hat man sich nicht genau genug ausgedruckt — Er stirbt, aber wie? — weder

auf dem Bette der Ehre noch in einem ruhigen Schlafkämmerlein — weder allein, noch umgeben von den lieben Seinen, die ihm weinend die Augen zudrücken. Diese Bemerkung leitet mich sehr natürlich zu einem andern nicht unerheblichen Einwande: daß man den Tod nicht als Strafe vorstellen müsse, weil sonst jeder der stirbt, sich gestraft halten, und die preiswürdige ädle Verachtung des Todes wegfallen würde. In der That, es ist ein so großer Unterschied zwischen Tod und Tod, als zwischen Leben und Leben, und was fast noch mehr sagen will, ein schöner Tod ist die Krone des Lebens und eine unwiderlegbare Probe, daß das Leben richtig berechnet worden. Die, des Bettes der Ehren Beflissene, haben außer der stolzen Beruhigung ihre Pflicht zu erfüllen, die Aussicht des Nachruhms, die nicht blos ihrem Namen zugesichert ist, sondern die sie auch auf ihre Familie und die späteste Nachwelt derselben verbreiten, und giebts nicht Helden, die bey dem Muthe eines Leonidas doch jenen Tod nicht fanden, die den Cammertod starben? Heißt es nicht hier oft genug, wer

sein

sein Leben lieb hat, wird's verlieren, und wer sein Leben verlieren will, wirds erhalten? — In der That, es sind wenige oder gar keine Verbrecher, welche Böses thun, um es gethan zu haben; durch Vortheile gereitzt oder verblendet, sind sie geworden, was sie sind. Die Todesstrafe übersteigt nicht nur alle Vortheile, die sich der Verbrecher berechnete, sondern behindert auch ihren Genuß, so daß dies Uebergewicht des Uebels gegen den Vortheil allerdings wirken muß, besonders bey Menschen, welche den Verlust der Freyheit entweder gar nicht oder mindestens nicht in seinem ganzen Umfange zu schätzen verstehen; bey Menschen, die ihr ganzes Leben hindurch Knechte waren, und die zur schweren Arbeit gewöhnt, auch diese nicht abschreckend fanden — wo ist eine Strafart, wodurch die Entzwecke der Strafe so auf einmal und so treffend erreicht werden können? Giebts bey einem unersetzlichen Schaden ein noch angemesseneres Aequivalent als Lebensverlust? und scheint die rechtliche Würdigung Auge um Auge, Zahn um Zahn, Leben um Leben, nicht in der Natur gegründet zu seyn? Gilt der Verlust

lust der Freyheit wohl so viel als der Verlust des Lebens? da so viel Hofnung sich an den Verlust der Freyheit noch anknüpfen läßt? Die Gemüther verhärten sich mit der Grausamkeit der Gesetze in verhältnißmäßigen Graden, und das Rad ist mit der Zeit nicht fürchterlicher als das Gefängniß. Ein Einwand, der um so weniger gilt, als das Surrogat der Todesstrafe in vieler anderer und vorzüglich in Rücksicht der Person auch grausam werden kann — Die vergrösserten Zusätze bey der Todesstrafe werden mit der Zeit von selbst aufhören, und die einfache Todesstrafe der höchste Gipfel der Strafgerechtigkeit werden. —

Heftige Eindrücke überraschen und rühren, ihre Wirkung aber ist nicht von Dauer: weniger starke als öftere Eindrücke würden mehr bewirken. Und die Gewohnheit benimmt die nicht öftern Eindrücken alle Kraft? Heftige Eindrücke können den Menschen von gemeiner Gattung auf einen Augenblick zu einem Lacedämonier oder

Römer

Römer machen, sie erschüttern die menschliche Seele; und wird nicht jeder Eindruck, besonders wenn er nicht ausgezeichnet ist, in dem Verhältniß schwächer, als er wiederholet wird? warum will man denn ein so lebhaftes Andenken der Strafe? ein Andenken ist hinreichend ohne jene Lebhaftigkeit. —

Kann ein Fürst nicht Titus, Antonin und Trajan, und mehr als sie seyn, wenn gleich er gegen den Verbrecher strenge ist? Durch diese Strenge gegen den Frevelhaften beglückt er die ruhigen Bürger, und verdient durch vernünftige Strenge eben so wie durch väterliche Gelindigkeit die Bürgerkrone — Beccaria, der den Todesstrafen den Tod geschworen hat, beweiset überall, daß Wohlwollen und Menschlichkeit ihn begeisterte; und ohne Zweifel werden seine Vorschläge nach Jahrhunderten Anwendung finden, da sie jetzt nur blos in dieser Erwartung erfreun —

Heimliche Hinrichtung! — ist der gerade Weg, dem Straftode seinen Hauptstachel zu nehmen. Jener wohlgemeinte

meinte Vorschlag, daß ein Verbrecher schnell aus der Staatsgesellschaft verschwinde und an unbekannte entlegene Orte gebracht werde, scheint freylich ein Rath zur Güte, besonders wenn dem Verbrecher alles entzogen würde, was das Leben schönes hat, wenn man ihn lebendig begräbt — Kann man ihm aber die Natur entziehen? ist sie nicht von allem, was diese Welt geben kann, das Schönste? ist sie nicht treuer als der beste Freund? wohlthätiger als alle Schätze der Weltweisheit? —

Ich leugne nicht, dies Verschwinden könnte Schrecken und Schauder im Staat zurücklassen, weil die Einbildungskraft bey Jedem, der gesellig ist — und wer ists nicht? die Schwere dieser Strafe fast nahmlos und unerträglich schildern würde. Könnte indeß diese Verfahrungsart in Beziehung auf Menschenrecht und Freyheit nicht gefährlich werden? und den Despoten verleiten über kurz oder lang, die durch lettres de cachets und Cabinetsordres verschwinden zu lassen, die durch Urtheil und Recht verschwinden sollten? Heimlichkeiten sind im Staat

Staat lethal per se, und nichts, was einer Antipode der Publicität nur ähnlich sieht, ist zu empfehlen — Nur ein Blick in die Geschichte der heiligen Inquisition, besonders der spanischen, die schon längst das Verschwinden werkthätig gemacht, wird meiner Befürchtung noch mehr Gewicht beylegen, und wo ein dergleichen geheimer Ort? wo die Wächter über diese vom Staat Abgeschiedene? wer steht uns dafür, daß es nicht Menschen geben könne, die in dieser Einsiedeley à la Trappe eine Wollust aufspühren und Verbrechen begehen würden, um sich zu diesem Elysium den Schlüssel zu verschaffen. Giebts doch Menschen, die, um von der Welt zu kommen, andern mit kaltem Blute das Leben nehmen, und deretwegen Gesetzgeber und Gesetzräthe auf die Ausflucht gefallen sind, dergleichen Sterblustige, wenn gleich sie Mörder waren, nicht mit dem Tode zu bestrafen. Sterblustige? Sollte es wirklich Fälle geben, wo man in Speculation auf die Hinrichtung eine Frevelthat begeht? sollte man dieser Speculation nicht weit sicherer entgegen arbeiten, wenn man die Hinrichtung eines

dergleichen Verbrechers aus Todesverlangen, falls er nicht wahnsinnig ist, und seine Handlung ihm zugerechnet werden kann, (welches selten der Fall seyn wird), auf der Stelle oder bald darauf verfügte, ohne ihm Zeit zu lassen, sich zu dem Genuß der andern Welt durch eine bußfertige und gläubige Vorbereitung zu berechtigen. Daß er sich diesen Weg durch Morden gebahnt habe, wird Niemand dieser Milzsüchtigen glauben, da er sonst durch Selbstmord am geschwindesten an Stell und Ort gekommen wäre. Ich kann mich nicht mit der Behauptung einverstehen, daß dergleichen angebliche Todesspeculanten durchaus nicht mit dem Tode bestraft werden sollen. Ein Wahn dieser Art, wenn er wirklich vorhanden ist, sollte in der That den Gesetzen keinen Zwang anlegen. Scheint es nicht bloß, daß dergleichen Verbrecher durch den Tod beglückt werden, und daß man durch das ihnen angeblich überlästige Leben und durch die Nichterfüllung ihres Willens, sie bestrafen könne? Wie will man den, der als Mörder seinen Zweck verfehlte, behindern den zweyten und dritten Mordversuch

zu

zu wagen? Ehe reinere Begriffe die Menschen zu Menschen und Bürgern gemacht, können dergleichen Palliative den Schaden Josephs heilen?

Milzsüchtige werden in jeder andern Strafe Ruhe für ihre Seelen zu finden hoffen, und wie schwer wird es seyn, den Verbrecher mit Strafverlangen, den Missethäter aus Sterbelust von andern Verbrechern zu unterscheiden! Werden nicht Räuber und Mörder sich dieses Kunstgriffs bedienen, um sich das ihnen so liebe Leben zu erhalten. Man wende nicht ein, daß diese Räuber und Mörder sich auch wahnwitzig stellen könnten, um aller Strafe zu entkommen, denn außer dem, daß die Rolle eines Wahnwitzigen weit schwerer an sich seyn würde; so hätten Räuber und Mörder auch Irrenhäuser zu fürchten! — das schrecklichste, was man denken kann. Sind nicht oft Leute auf Verbrechen gekommen, blos, weil sie von der Bestrafung eines ähnlichen hörten? Soll dieser Umstand wichtig genug seyn, die Publicität bey der Bestrafung zu hemmen?— Wie

schwer würde es fallen, einem Sterblustigen auch während der Strafzeit die Hände zu binden? Würde er nicht durch diese Behinderungen noch zu greulicheren Handlungen gebracht werden? Seine Ketten werden ihn gewiß nicht hinreichend und am wenigsten immer abhalten. Er wird Mittel suchen, Verbrechen zu häufen, und schrecklich fürchterlich werden. Geläuterte Begriffe in der Religion, nicht aber Gesetze, die sich bequemen, können hier Nutzen stiften und das Uebel mit der Wurzel ausreißen. Die Einrichtung im preußischen Staat, daß in der Regel kein Verbrecher durch Geistliche zum Richtplatze begleitet wird, sollte noch weiter und auch auf fromme Männer und Weiber, und andere dergleichen ungeistliche Gewissensquacksalber ausgedehnt werden, die, wie weyland die Klagweiber, die Scene noch interessanter als zuvor machen — —

Die in England eingeführte Verschiffung grober Verbrecher nach Neuholland stehet mit der Aufhebung der Todesstrafen in genauer Verwandschaft — Wenn Strafen,

sen, die den Verbrecher bessern und mittelst dieser Operation ihn in Stand setzen, dem Staate seine Schuld, wo nicht bis zum letzten Heller und Pfennig abzutragen, so ihm doch durch treue Dienste nützlich zu seyn, vor allen denen den Vorzug haben, die den Verbrecher für den Beleidigten und alle Staaten auf Erden unbrauchbar machen; so werden jene Verschiffungen um so mehr vortheilhaft seyn, als Verbrechern hiedurch alles Vermögen geraubt wird, am Staate Rache zu üben, oder ihm nur beschwerlich zu fallen. Die Idee ist an sich schätzbar, nach welcher man in England die Missethäter nach Jacksonsbay in Neusüdwales bringt, um durch sie eine Colonie anlegen zu lassen, die dem Mutterlande Vortheile bringen kann und gebracht hat. Eine Sammlung von Bösewichtern kann nicht bestehen, und selbst ohne die mindeste Anleitung muß sie Verabredungen treffen, um ihren Unterhalt ohne Stöhrung zu erwerben und zu befördern. Menschen, die dem Staate sich durch Verbrechen widersetzten, verdienen sich selbst überlassen zu werden, und diese Anheimstellung wirkt

wirkt oft mehr als alle Zuchtmeistervorschrift — Jene durch Verbrecher zusammengebrachte Gesellschaft, wenn sie sich nicht in sich selbst zerstören soll, ist nothgedrungen, sich durch gute Grundsätze aus der Verlegenheit zu ziehen — Noth lehrt beten, allein auch arbeiten — Jener Gebrauch der alten Welt, nach welchem Verbrecher außerhalb den Grenzen des Vaterlandes verwiesen wurden, wirft hievon keinen Schatten von Aehnlichkeit — Man sandte vielmehr ein räudiges Schaaf in einen gesunden Stall, um diesen zu vergiften — Freylich ist der Verbrecher unwürdig im Staate, den er beleidigte, als Bürger geduldet zu werden, wenn aber dieser Staat ein von seinen Grenzen abgesondertes mit ihm in keiner zu nahen Verbindung stehendes Land besitzet; ist dann nicht selbst von dieser Seite dem Staate ohne Scharfrichter Genugthuung geleistet? — Die römischen Arten der Verweisung, Exilium, Relegation und Deportation, wie himmelweit unterschieden von der englischen Verschiffung! (ich finde gleich keinen anständigern Namen,) das Exilium war mit einer

Wasser-

Wasser- und Feueruntersagung (aquae et ignis interdictio) verknüpft: bey der Relegation behielt der Verurtheilte (allemal war es kein Verbrecher) noch Freyheit und Bürgerrecht, auch wohl seine Güter, wogegen er bey der Deportation die Bürgerrechte verlor und nur die Freyheit alsdenn, wenn er zu schweren Arbeiten zugleich verurtheilt war — An jene Ausbrüche der Rachsucht und Grausamkeit mag ich nicht denken, nach welcher die Kayser die Exilirten auf kleine unbewohnte Inseln, oder rauhe Felsen im Meere bringen ließen, wo sie zwar nicht durchs Schwerd, doch aber aus Hunger und Mangel umkommen mußten. Dies sind schreckliche und vergrößerte Todesarten, und wenn dergleichen Unglückliche sogar auf alten unbrauchbaren Fahrzeuge bey Sturm und Wetter ins Meer getrieben wurden, ists nicht eben so viel, als wenn man sie wilden Thieren hinwarf? —

Auch die Verweisung nach Siberien, welche in Rusland die Abstellung der Todesstrafe erleichtert, ziehet sie in der That

dem

dem Staate Vortheil zu? kann sie selbst mit der englischen Verschiffung verglichen werden? und doch hat diese Substitution einer Todesstrafe in England noch nicht den Gedanken aufgeregt, die Todesstrafen abzustellen —

Die Bemerkung, daß in der Stadt Monte-aperto, wo ihr Lehnsherr, der Fürst von Rafodala, ein Asylum für Flüchtlinge, besonders Schuldner, eröfnet, keine Klagen über Unordnungen verlauten, liegt völlig außer meiner Grenze —

Damit Sie indeß aus dieser Abschweifung nicht auf meine Leichtigkeit, in Hinsicht der Todesstrafen den Schluß ziehen mögen; so wiederhohle ich feyerlichst, daß ich solche nur bey den schwersten Verbrechen und deren höchsten Stuffen beybehalten würde. — Kleine Verbrechen mit außerordentlicher Strenge beahnden, hieße zu kleinen Lasten Riesenkräfte aufbieten. Ein kleiner Stein von Strafe kann Goliathe in Achtung erhalten, wenn die Gesetzgebung ihn zu schleudern versteht: So verlieren Gedanken

ken an Gott, Tod und Ewigkeit durch zu öftern Gebrauch, bey Absichten, wozu schwächere Mittel hinreichen, ihre Kraft; so werden natürliche Kräfte durch unzeitige, wenn gleich oft wohlgemeinte Unterstützungen abgenutzt. Wenn Beccaria der Menschheit keinen andern Vortheil brachte, so lehrte er Verbrechen und Strafen philosophischer, das heißt verhältnißmäßiger betrachten.

Daß ich die Größe des Verbrechens nach dem Grade der Freyheit, in dem sich der Frevler befunden, und der Ueberlegung, die er bey seinem Vorhaben nach wahrscheinlichen Umständen angestellt, berechne, liegt in der Natur der Sache —

Ob und in wie weit der Kindermörderin eine dergleichen Größe des Verbrechens zuzurechnen? ist eine Frage, die im preußischen Staat Gesetze entschieden haben. Daß diese durchgedacht und mit den übrigen Staatseinrichtungen in weise Verhältniße gesetzt worden, wer findet Bedenken, dies nicht willig zum voraus anzunehmen; und Sie! wer-

werden es am wenigsten in Zweifel ziehen, da Sie die preußische Gesetzgebung kennen und ehren. Sollte indeß der Gedanke, daß ein Kind außer der Ehe und mithin außer dem bürgerlichen Verhältniß erzeugt, dieser Sache im Staat ein milderes Ansehen geben können? Furcht vor Schande und Noth sind Bewegungsgründe zu Kindermorden, denen gute Anstalten sehr leicht den Weg zu vertreten im Stande sind. Dem Haß gegen den Verführer, und seiner Untreue, ist schwerer vorzubeugen, obgleich das allgemeine preußische Gesetzbuch hiebey das andere Geschlecht außerordentlich und fast zu sehr begünstiget hat — Schamhaftigkeit ist ein Umstand, der mir wenigstens unüberwindlich zu seyn scheinet — Sie ist die Physiognomie der Unschuld, obgleich allerdings viel Feinheit zur Bestimmung gehört: ob nicht mit Schminke nachgeholfen worden? Der vorige Lebenswandel, Erziehungsumstände und Denkart der Eltern, besonders der Mütter, können hülfliche Hand bey der Untersuchung leisten — entscheiden aber gewiß nicht — Oft gerathe ich in Versuchung, eine Unglückliche, welche

che ihre natürliche Liebe zum Kinde dieser Schaam halber verleugnete, so wenig verächtlich zu finden, daß ich vielmehr eine Halbschwester der Tugend in ihr verehre — Soll sie gestraft werden; so verdient sie eine Strafe — die noch nicht erfunden ist.

Hebt man Schande und Schaam im Staat; so sind seine Grundpfeiler erschüttert, sein Wesen und sein Nervensystem ist in Unordnung: Schamlosigkeit einführen, heißt dem Staate Opium verschreiben. Antonio Guiliani schreibt die Ursache der französischen Revolution der Schamlosigkeit und Liederlichkeit der Pariser Damen zu; ich möchte nicht die Revolution an sich, sondern jene Kleinigkeitskrämerey, jenen Pfennigsgewinst und Thalerverlust, und den Jacobinerorden auf jene Rechnung setzen — — Freylich mag es in Paris wenig Kindermorde gegeben haben, aber was gab es nicht sonst! Sittenlosigkeit ist Seelenmord, und wenn mittelst derselben und der Findelhäuser, (gemeinhin privilegirte Mördergruben) dort keine Kindermörderin ist; so wäre zwar dies Verbrechen besiegt, hat

aber die Moralität hiebey Palmen gebrochen? Mit nichten. Es giebt Siege in der bürgerlichen und moralischen Welt, über die man Blut weinen sollte —

Können nicht Kindermörderinnen mit Kälte und Ueberlegung ihren Entschluß fassen und ausführen, und sich doch in einem Gewühl von Leidenschaften und Imaginationsüberspannung befinden, die sie über alle Zurechnung hinwegsetzen? —

Das Begnadigungsrecht! ists nicht die gefährlichste Sache von der Welt? Der Vorsatz zum Verbrechen wird durch Hoffnung auf Gnade gestärkt und was vermag nicht Kabale? — Wie aber, wenn ein Verbrecher, der auf Lebenslang zur Gefängnißstrafe verurtheilt ward, sich besserte? Ein seltener Fall — doch möglich! allerdings. Wie ist aber diese Besserung zu beweisen? wie die Früchte der Buße von Heucheley und Freyheitsdrang zu unterscheiden? Wenn das Gesetz dunkel ist, wenn es harte und gelinde Strafen nach Umständen anordnet, könnte da nicht der Landesherr das Urtheil mit Staatsvortheil mildern? —

Unbe-

Unbedenklich! — Doch ich will nicht weiter vorschlagen, vielmehr in Rücksicht der Formalien herzlich wünschen, daß sie, wenn nicht überall, so doch in einigen Fällen abgekürzt würden. Der Richter könnte sich oft blos auf das Verbrechen einschränken, welches bestraft werden soll, und schon hat die weise Preußische Gesetzgebung kleine Diebstähle und einen Theil von Injuriensachen der Policey überlassen, deren Hauptaugenmerk es geradezu auf die Verbesserung des Angeschuldigten anlegt.

Bey Todesverbrechen scheint es nothwendig zu seyn, daß dem ganzen Lebenslauf nachgespüret, und der Verbrecher wo möglich ganz aufgedeckt werde. Dieser Bemühung ist der größte Frevler als Mensch nicht unwerth, und wenn sie auch nur wenig zu seiner desto richtigern Beurtheilung beytrüge. — Sollte demunerachtet bey Todesverbrechen der Criminalproceß nicht verkürzet werden können? ich glaube Ja, und müßte nicht die ganze Criminaljustiz einen bessern Einfluß behaupten, wenn man den Verbrecher bald abthäte, wär es auch nur,

um ihm nicht Gelegenheit zu geben, mit dem Gedanken seiner Hinrichtung zu bekannt zu werden. Die Lentzsche Hinrichtungsgeschichte scheint außer Zweifel zu setzen, daß in Berlin vor der Hinrichtung eine allgemeine Freyheit nachgelassen sey, die Inquisiten zu besuchen und ihnen die letzte Stunde des Lebens angenehm zu machen. Diese Connivenz scheint mir ein Beweis zu seyn, daß sich altweibische Empfindeley selbst in Criminalusancen einzuschleichen gewußt, obgleich dergleichen Weichlichkeit die Würde der Strafgerechtigkeit außerordentich schwächen muß —

Der Verbrecher hat während des Arrestes nur auf so viel Lebensunterhalt Ansprüche, als unumgänglich nöthig ist, und theils durch diese strenge Mäßigkeit, theils durch einen verschiedenen Anzug und andere auf die Imagination wirkende Umstände, kann der Strafe jenes so nothwendige Schreckansehen beygelegt werden, ohne welches sie auf weniger oder gar keinen Eindruck rechnen kann. Wenn ich verspreche, bey einer andern Gelegenheit einen aus-

ausführlichern Nachtrag wegen Verkürzung der Formalien bey Todesverbrechen zu liefern — darf ich annehmen, daß meine Antworten nicht völlig unbefriedend gewesen? —

Eben glaubte ich am Schluß meiner Aufsätze zu seyn, als sich ein Vorfall ereignete, der nach Christi Geburt im Jahr 1792. schreibe Ein Tausend Sieben Hundert Zwey und Neunzig kaum erwartet werden konnte. Können Sie denken, daß es mit der von Ka ——— so weit gekommen ist, daß Sie, statt bestraft zu werden, der Belohnung nahe ist, und zwar, ohne daß meine freydenkerischen Grundsätze in Beziehung der Kindermörderinnen in Rechnung kommen — Was sagen Sie zu dieser Ebbe und Fluth, die bis jetzt in Gerichtshöfen unerhört war? Eine Knotenlösung, die in der Theaterwelt alltäglich, in der Rechtswelt dagegen ein Wunder in meinen Augen und in den Augen so vieler mit mir ist, verdient der Gegenstand eines neuen Abschnittes zu seyn, der ohne Zweifel noch nicht der letzte seyn wird.

† †
†

 Frey-

Freylich ists unerhört und doch ists wahr. Den 6 Jan. 1792. meldete sich ein pohlnischer Edelmann von Sp — beym Hofhalsgericht, welches den Todestag der von Ka — — — schon bestimmt hatte, und bat, diesen Tag so lange auszusetzen, bis er von Hofe beschieden seyn würde, indem er zu nichts wenigern entschlossen wäre, als die von Ka — — — zu ehelichen. Würde die Sache auf diesen Weg geleitet, so könnte der Staat nach seinem nicht ungründlichen Dafürhalten gewiß sicher seyn, (seine eigene Worte) daß von Ka — — — an ihren Kindern sich weiter nicht versündigen würde — Ein Umstand, wowider schwerlich eine Einwendung statt findet! Das Hofhalsgericht schlug ihm sein Gesuch auf den Grund des Preußischen Landrechts, VI. B. Art. 2. §. 2. S. 198. ab. Herr von Sp — sterblich in seine Idee verliebt, voll von der ritterlichen Befreyung einer unglücklichen Dame, die er indeß nie gesehen, und beseelt durch die Hoffnung, mittelst dieser altritterlichen That das Herz des heiligen Vaters zu seiner Aussöhnung mit der Kirche zu bequemen, (er ist ein aus der Schule

gelau-

gelaufener Geistlicher) konnt es natürlich bey dieser widrigen Resolution nicht bewenden lassen, und wandte sich an die Regierung, wo sein Glaube in so weit triumphirte, daß diese höchste Justizinstanz der Provinz nach Berlin berichtete, welchem Bericht von Sp — durch seine eigene Person einen Nachdruck zu geben sich entschloß. Es fehlte nicht an guten Herzen, welche dieses ruhmvolle von S — sche Unternehmen beförderten und ihn zu seiner Berlinischen Reise mit Geld unterstützten — Wie? Sie glauben einen Roman aus Einem gewissen berüchtigten Jahrhundert zu lesen? — Mit nichten! — Vielleicht fehlen Ihnen die eigentlichen Begriffe des Losbittens durch eine Ehezusage? — Dieser ihrer Unkenntniß kann ich mich rechtlich annehmen —

Die Gewohnheit des Losbittens eines zum Tode verurtheilten, mittelst des Anbietens zur Ehe, scheint ein Gespinste von übel verstandenen Begriffen von Mitleid und Menschlichkeit zu seyn, und ohne Zweifel hat die Begünstigung der Ehe hieran keinen unbeträchtlichen Antheil. Was man sich

doch von jeher für viele Mühe gegeben hat, Ehen zu befördern! obgleich nichts in der Welt sich so fruchtbar selbst befördert, als die Ehen, wenn Moralität und Wohlstand im Staate die Losung sind — Der römischen Kirche, welche die heilige Ehe zu einem Layen-Sacramente erhebt, ist diese Ehebegünstigung noch am ersten zu verzeihen — Ueberall indeß, wo dieser Losbitte rühmlich oder unrühmlich gedacht ist, wird der Fall zum voraus gesetzt, daß ein Frauenzimmer eine zum Tode verurtheilte Mannsperson auf diese Art rettet, und selbst in den finstersten Zeiten scheint dieser Gebrauch oder Misbrauch sich wohlbedächtig auf jenen Fall einzuschrenken. Von der Sittsamkeit des andern Geschlechts war hier auch weit weniger zu befürchten — Da in der Regel um selbiges geworben wird; so lies sich so leicht nicht denken und vermuthen, daß es sich selbst anbieten und noch obenein einem Verworfenen, vor aller Welt Augen, sich in die Arme werfen würde. Ohne Zweifel wäre dagegen dieser Fall öfterer eingetreten, wenn man auch dem männlichen Geschlecht das Privilegium zugestanden

ben hätte, ein Weibsbild durch das Selbst-opfer der Heirath von der Strafe zu be-freyen.

Conferatur die Geschichte des bekann-ten Delinquenten, dem unser fromme Gel-lert (ist ihm selbst als Fabeldichter diese schalkhafte Wendung zu verzeihen?) jene heterodoxe, verstockte Antwort in den Mund legt, als er sich an der Gnadenthür einer mitleidigen ehelustigen Jungfer befand,

Euer Dienst ist groß —
allein es wird mir nicht viel fehlen,
ihr werdet mich dafür Zeitlebens quälen,
ich seh euch's an. Was will ich lange wählen?
haut zu! so komm ich doch der Quaal auf einmal los —

In Preußen scheinet das Losbitten in ältern Zeiten nicht blos in der Fabel, son-dern in der Wahrheit üblich gewesen zu seyn. Das Preußische Landrecht (VI. Buch XII. T. Art. 2. §. 1. und §. 2. S. 198.) findet es sogar nöthig, diesen Ehegreul zu hemmen, und ihn gesetzlich zu heben. Die

Gesetzstelle verdients, daß ich sie Ihnen wörtlich mittheile. Auch außer diesem Verdienst bin ich verpflichtet, sie als den Text der ganz verschiedenen Homilien mitzutheilen, welche die Regierung und das Hofhalsgericht daraus gezogen, indem das letztere Collegium nach derselben den von Sp— zur Ruhe wies, die Regierung dagegen desfalls nach Hofe berichtete.

§. I.

Es pflegen sich bisweilen in den peinlichen Executionen solche Fälle zu begeben, die etwa ihrer Art nach ein seltsam Ansehn bey dem gemeinen Mann und Pöbel gewinnen; als, da dem Scharfrichter sein Schwerdt, in ipso executionis actu, ehe und wann er den Missethäter tödtet, entzwey springet. Ingleichen, wann der Strick und Kette bricht, damit der Dieb dazumalen hätte sollen angeknüpfet und stranguliret werden, und was sich dergleichen mehr für unversehene Fälle bey der Execution begeben möchten. Dannenhero auch etliche der Rechtsgelehrten gezweifelt, ob dieselbige Missethäter zum Tode fürters zu bringen, oder

oder beym Leben zu lassen. Und ob nun wohl etliche zum Theil dahin geschlossen, als wenn dieselbige durch dies Mittel, und also singulari quodam fato, von der bevorstehenden Strafe erlediget, dieweil aber solches zu Exercirung der heilsamen Justiz nicht wenig verhinderlich seyn würde: So ordnen und wollen Wir, daß, ungeachtet solcher Fälle, nichts destoweniger die Execution fürzunehmen, und also durch den Nachrichter der Verurtheilte wiederum aufgehängt, oder nach Gelegenheit der That mit dem Schwerde oder sonst vom Leben zum Tode, laut ergangener Urtheile, und Unserer besonderen Resolution, welche allemal in solchen Fällen zuvor von Uns einzuholen, solle gerichtet werden.

§. II.

Gleichergestalt soll auch das Losbitten, so an den verurtheilten Personen geschieht, hiemit gänzlich verboten seyn. Derowegen, wenn ein Uebelthäter um seiner Mißhandlung willen zum Tode verurtheilet, und dem Nachrichter an die Hand geliefert, und

sich

sich irgend eine leichtfertige Weibesperson herfür thäte, die ihn dadurch zu erlösen zur Ehe begehrte; dahero dann auch, wenn solches geschehe, der Verurtheilte der zuerkannten Strafe entginge, und also auch dadurch die heilige Justiz nicht wenig verhindert, sondern mancher böser, leichtfertiger Bube sich darauf verlassen würde; Auch jederzeit eine unverschämte ruchlose Person, so zu solchem Werke sich brauchen ließe, mit Geld zu Wege zu bringen seyn möchte: Demnach setzen, ordnen, und wollen Wir, da sich ein solches in unserer Jurisdiction und Obrigkeit des Königreichs Preußen begeben würde, daß alsdenn unsere Richter dasselbe mit nichten gestatten, sondern jederzeit die ausgesprochene Urtheile, nach Anleitung Unserer besondern Resolution, welche allemal vor Vollenziehung der Execution von Uns in solchen Fällen einzuholen, gebührlich vollenziehen lassen sollen.

Mit der lieben Hermenevtik! Das Hofhalsgericht glaubte die bezeichneten Worte in der Art verstehen zu müssen, daß nach dem

dem besondern Confirmationsdecret des Landesherrn, ohne welches überhaupt kein Todesurtheil vollzogen werden könnte, aller dieser Steine des Anstoßes und Felsen des Aergernisses unerachtet, sonder Anstand die Execution bewirket werden müßte, indem sonst auch, wenn der Strick reißt, das Schwerd springt u. s. w. anzufragen seyn würde — Was kann es den Landesherrn und den Hof interessiren zu wissen, daß der Strick gerissen, das Schwerd gesprungen, weil dieses nicht recht geführt, und jenes zu leicht gewählt war, oder daß ein Ehebeförderer eine Verbrecherin losbat? Alle diese Umstände bleiben in jeder Rücksicht klein, wenn sie nicht die Begnadigung zur Folge haben, und können sie das? Nach der Gesetzstelle nicht. Ich traue dem biedern Preußischen Landrecht nicht so viel Machiavellismus zu, daß es hier ein Begnadigungsrecht verstecken wollen. Welch eine Unmenschlichkeit, einen durch den ersten Schlag unheilbar gewordenen Missethäter, blos weil das Schwerd gesprungen, so lange quälen zu lassen, bis der Hof entschieden hat? Das Ziel der Vollstreckung würde

hie-

hiedurch noch weiter verrückt, da es aus unwiderlegbaren Gründen näher gesteckt werden sollte — Wie müßten sich die Anfragen häufen, und würde nicht in vielen Fällen vom Scharf- und Nachrichter so mancher Executionsaufschub, wo nicht gar deren Vereitelung abhängen — warum sollen denn leichtere Verbrecher den ganzen Executionskelch bis auf die letzten Hefen leeren, wenn dagegen ein größerer Frevler von diesem Kelch der Leiden so unverhältnißmäßig völlig befreyt werden könnte? — Der Verfasser des Landrechts scheint die Bestätigung der Todesurtheile, wozu der Grund in der Geschichte der veränderten Regierungsform enthalten ist, hier, wiewohl am unrechten Ort einschärfen zu wollen — Mit einer bessern Deutung ist schwerlich diesen Gesetzstellen auszuhelfen — und die Sache selbst? Ohne Frag und Antwort, ohne Streit und Widerstreit wird sie unter den Herren Rechtsgelehrten nicht bleiben: wie wär dies möglich. . Ach! wie zu so mancher herrlichen Disputation hat sie Vorschub geleistet. Wollen Sie deren etliche? Willenberg Diss. de puell. poscente damnata

nata ad mortem. Gedan. 1740. Schnetter de matrimon. cum damnato ad mort. contrahendo. Carmon de intercess. foeminarum pro capite damnat. Rostock 1734. Leyser beziehet sich in seinen Medit. ad Pandect. Tit. IX. Spec. 597. de injusta in homicidas indulgentia §. 35. bey Gelegenheit der Losbitte eines Verurtheilten durch ein Frauenzimmer auf Bart. Chassannaei Commentarium consuetudinum Burgundiae — und dieser Bartholomaeus Chassannaeus versichert, ich will nicht hoffen aus Erfahrung, se nullam ejus consuetudinis (des Losbittens) rationem offerre posse, nisi quod per matrimonium major reo poena imponi videatur quam per mortem. Worauf denn ich mich beziehe? auf die gesunde Vernunft, die doch auch in Foris Stimme und Sitz, wo nicht allemal hat, so doch zu haben verdient.

Wenn dergleichen Losbitten (so gar wechselsweise) statt finden sollten; wäre es nicht der kürzeste Weg gleich beym Anfange der Untersuchung einen Verbrecher oder Verbreche-

brecherin öffentlich auszubieten, damit nicht die Richter um Zeit, der Maleficefond aber oder die Verbrecher um Kosten gebracht werden, die weit ökonomischer, finanzgemäßer und selbst rechtlicher zum Hochzeitsmahl verwandt werden könnten.

Das Preußische Landrecht macht in der angeführten Stelle überhaupt keinen Unterschied von Verbrechen, bey denen das Losbitten zu seiner Zeit Sitte gewesen, vielmehr redet solches von Verbrechen überhaupt, und dem Königsmörder Heinrichs des IV. müßte dies Privilegium eben so als der unglücklichen Kindermörderin zu statten kommen, wenn kein Ansehen der Person statt finden soll. Gewiß kann es nicht an dergleichen Bittenden ermangeln, und die ganze Criminaljustiz wird sich wie ein weinerliches Lustspiel mit Heirathen enden. Warum auch nicht? Wenn der Verbrecher oder die Verbrecherin den Dank in schnöden Undank verwandeln, und es, wie die Schlange in der Fabel machen wollte, bleibt dem weiland bittenden jetzt leidenden Theil, besonders in protestantischen Staaten nicht noch

noch immer die Ausflucht der Ehescheidung übrig? und auch in katholischen Ländern kennt man Mittel und Wege, sich die Losgebetene, wenigstens von Tisch und Bette, von Hals und Hals zu schaffen. Freylich würden die Ehen bey dieser rechtlichen Gunst nicht gewinnen, da man mittelst derselben empfindlicher als durch Galgen und Rad strafen zu können nicht undeutlich zu verstehen giebt; wer wird aber bey einer rechtlichen Gunst alles so genau nehmen? — Am meisten wären die armen verheyratheten Verbrecher und Verbrecherinnen zu bedauren, denen auf dergleichen Privilegien kein Anspruch weiter zustehet. Wer indeß, als die Verheyratheten selbst sind Schuld daran, daß sie nicht ehelos geblieben, und diesen Schritt, so wie gewisse Leute das Aderlassen auf die Todesstunde gespart haben. Aus aller Uebung können die Criminalrichter nicht gesetzt werden, und warum sollte diese Uebung nicht den Verheyratheten zur Last fallen, da den Ehelosen schon von jeher so viel von den Gesetzen zur Last gelegt worden? Der Wechsel zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Ketten, Banden und Ehebette, scheint

freylich ein Sprung, was denn mehr? wenn die Natur sich dergleichen Sprünge gleich nicht erlaubt, warum sollt' es die Kunst nicht? — und wenn der Einfall des Französischen Dichters in Rücksicht eines zum Todtengräber degradirten Arztes: il n'a point changé de metier! wirklich beim Losgebetenen in Erfüllung gienge, wäre nicht alle Gerechtigkeit erfüllet?

Wollen Sie mehr oder sind Sie überzeugt, daß auch ich zu einer Disputation über diesen Gegenstand gelehrt oder ungelehrt genug seyn würde?

Was sagen Sie aber von dieser rechtlichen Gunst, wenn sie beym Ehebruch als eine Milderungsursache nachgelassen wird? und wenn der beleidigte Theil bey der Vorbitte sich zur Fortsetzung der Ehe erbietet? (versteht sich in Ländern, wo auf den Ehebruch wiederum zur Ehre und Beförderung der Ehe das Schwerd stehet), und was von dem Falle, wenn man dieses flebilis beneficii, dieser juristischen Trepane bey Entführung und Nothzucht sich bedienet? Auch diese Fälle kann ich Ihnen, sobald Sie

Sie es verlangen, mit Disputationen belegen — oder glauben Sie sich ohne sie orientiren zu können? ich will nicht hoffen!

† †
†

Endlich den Slußstein zu meinen Nachrichten, das Ende des Lebens und der Leiden der von Ka———. Was sie durch ihren unberufenen Paladin, und bey dieser Gelegenheit von Publikums wegen litt, das hatte die Justiz nicht in den Kelch gemischt, den sie trinken sollte — Gleich viel, sie mußte ihn leeren. Unser Ritter reisete mit der Post nach Berlin, und weil diese ihm entweder zu langsam ging, oder weil er, wie man erzählte, von der Gesellschaft, in der er sich befand, wegen seiner Ritterschaft geneckt ward, verlies er in Braunsberg den Postwagen und nahm Extrapferde. Wahrscheinlich fürchtete er, das Collegium, welches ihm hier so bestimmt sein Gesuch abgeschlagen hatte, möchte ihm zuvorkommen, und ihn um den so schmeichelhaften Ritterdank bringen. Ohne wirkliche oder eingebildete

bildete Gefahren sind dergleichen Ritterthaten nie. Der Knoten war aufs neue geschürzt, und was die Erwartung des Publikums vorzüglich spannte, war der Umstand: es ist über diesen Fall kein Gesetz vorhanden — Dieser beflügelte die Neugierde nach dem Ausgange dieser Sache ausserordentlich. Sind die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nicht bestimmt genug — wie dürfte denn wohl die Interpretation ausfallen? Daß dieser Gegenstand, wie sie wohl denken können, besonders in den ersten Tagen nach allen Regeln der Dialektik der Putz- Thee- und Spieltische, mit vielem Interesse abgehandelt worden, können Sie sich leicht vorstellen. Natürlich lieh, wie es zu geschehen pflegt, ein jeder aus seinem Vorrath von möglichen Bewegungsgründen dem Hofe um so liberaler, weil der Stand der Verbrecherin, der Meinung mancher nach, auch wohl in den Tempel der Justiz durch irgend eine verborgene Thür Eingang, und vor der Göttin Gerechtigkeit Gnade, finden könnte. Warum nicht gar! schrien andere.

Freylich bin ich nicht so glücklich gewesen, wie Bruce, bis an die Quellen zu kommen, was ich Ihnen aber mittheile, habe ich so nahe als möglich an denselben geschöpft. Die Ehelust hat sich bey unserm von S — auf dem freylich von ihm sehr verkürzten Wege nach Berlin nicht verlohren, vielmehr hat er sein Gesuch, die von K — in dieser Rücksicht zu begnadigen, mannhaft angebracht — Die Resolution des Monarchen wird Sie mit den Gesinnungen dieses gerechten Königs bekannt machen. Mich dünkt, es sind Spuren davon in diese Resolution tief eingedrückt.

Mein lieber Staatsminister von Goldbeck. Der Pohlnische Commissarius von S — ist vermuthlich unsinnig. Der Gedanke, die zum Tode durch Urthel und Recht verurtheilte Kindermörderin von K ——— zu ehelichen, und sie dadurch der ihr zuerkannten Todesstrafe zu entziehen, kann in keiner vernünftigen Seele aufsteigen, und nur etwannige Vorwürfe und Gewissensbisse, zu dergleichen Verbrechen beyräthig gewesen zu seyn, können solchen erzeugen. Ich mag daher auch

auf sein unsinniges Gesuch gar keine Rücksicht nehmen, sondern will vielmehr ihn damit nach eurem gestrigen Antrag ganz abgewiesen wissen, und dies trägt euch hiedurch auf euer wohl affectionirter König

Berlin, den 27 Jan. 1792.

Friedrich Wilhelm.

So wie indeß Argus unzählige Augen und Hydra viele Köpfe hatte, wie keine Eiche auf den ersten Schlag zu Boden sinkt und kein Held sich durch den ersten Verlust aus aller Fassung bringen läßt; so war auch unser von Sp — auf mehr als einen Kampf gefaßt. Diese Abweisung entschied so wenig bey ihm, daß, da es nicht mit Pistolen gieng, er das Schwerd zog, um seine Prinzessin von dem feuerspeyenden Drachen zu befreyen. Unser Herkules wollte siegen, es koste was es wolle. Zwar sind die Kosten nicht groß, in die sich von Sp— setzte; denn was ist eine Unwahrheit, besonders wenn sie so wenig ins Reine gebracht ist, als die von S — sche. Freylich in so weit keine Alltagssache, wenn sie beym Throne angebracht wird, und wenn sie

auf

nichts weniger es anlegt, als Landescollegia verdächtig und strafbar darzustellen? — indeß verließ sich von Sp— auf eine beneidenswürdige Dreistigkeit, und behauptete geradesweges, die von Ka — — — sey in einer ihr fremden Sprache verhört, der deutschen Sprache sey sie nicht hinreichend gewachsen, und der Dollmetscher, den man zugezogen, wäre des hochpolnischen Dialekts unkundig gewesen, so, daß er sich weder ihr verständlich machen, noch den Sinn ihrer Worte dem inquirirenden Richter treu habe überliefern können. Ausserdem — (hiemit hätte von S — — allerdings anfangen sollen, weil der nichts beweiset, welcher zu viel bewiesen hat,) stellte er sie als eine wahnsinnige zu gültigen Bekenntnissen und Antworten unfähige Person vor — Jene Umstände, waren sie gegründet, mußten die Bitte des von Sp— die Untersuchung im hochpolnischen Dialekt von vorne anzufangen, zu der gerechtesten in der Welt machen, und die Behauptung, daß von Ka — — — schwachsinnig sey, hob alle Untersuchung auf. Man muß urtheilen können, wenn man historisch sehen

und hören will, man muß einen Vorrath historischer Kenntnisse besitzen, überhaupt Menschen kennen, und das Ganze des menschlichen Herzens wohl inne haben, ehe man sich die wahre Summe eines Factums zu ziehen zutrauen darf — und wenn dies bey der Wahrheit statt findet; so hat ein Lügner ein noch schwereres Spiel — er fehlt gemeinhin bey Licht und Schatten, die er seinen Gegenständen beylegt — Ein Glück, besonders für den Richter, daß ein jedes Gift der Unwahrheit für den Aufmerksamen auch seine Dosis Gegengift bey sich führt — Was konnte der von K— ihr eigener Mangel an hinreichender Kenntniß der deutschen Sprache, und was konnte ihr die Unwissenheit des Dollmetschers in Hinsicht des hochpolnischen Dialekts helfen oder schaden, wenn sie sinnlos war? Hatten die Richter vergessen, ihre Untersuchung mit der Vernunftprüfung der Inquisitin anzufangen und zu gründen; so galt alle Verhandlung nichts — Diese Umstände hatte von S— zu überschlagen vergessen. Was kommts indeß einem so tapfern Streiter auf ein paar Umstände mehr oder minder

der an, wenn er einmal gewafnet ist! ich weiß nicht, ob von S— seiner Sache so gewiß, oder was mir glaublicher ist, so ungewiß war, daß er den Bericht des Ostpreußischen Hofhalsgerichts in Berlin abzuwarten nicht für gut fand. Gleich nach Eingabe seiner Denunciation verließ er Berlin und flog nach Königsberg, um hier, wo möglich, sich einen guten Bericht vorzubereiten, die von Ka— — — selbst in sein Interesse, denn nun war es das seinige geworden, zu ziehen, oder wenn dies alles nicht gienge, der Grenze desto näher zu seyn.

Die Lage des Hofhalsgerichts schien vielleicht schwieriger als sie es war. Sich vertheidigen, war so bedenklich, als sich nicht vertheidigen. Wenn sich ein ganzes Collegium gegen die Anklage eines Wagehalses verantworten soll, der aus Verzweiflung ficht, und aus Unrichtigkeiten sich nichts macht; so ist der Streit freylich in dem Grade mißlich als die Waffen ungleich sind. Was kann das Hofhalsgericht mehr, hieß, es, als sich auf die Acten beziehen?

 doch,

doch, wenn es diesen Richtsteig geht, macht es nicht dem Hofe Vorwürfe, warum er in dieser Sache Bericht verlange? Die Angaben sind zu hart um richtig zu seyn! und wer erfleht Gnade, wenn er Gerechtigkeit fordern kann? Wäre von Sp — wohl den dornichten Weg der Ehe eingeschlagen, wenn er leichter zum Ziele zu kommen Aussichten gehabt? So hieß es überall, und was that das Criminalcollegium? Was ich mit Zuverläßigkeit weiß, ist, daß es ohne von der Anwesenheit des von S— Notiz zu nehmen sich zwar auf die Acten und die Antworten der von K——— die vorschriftsgemäß mit ihren eigenen Worten verzeichnet worden, bezog, indeß soll es doch bemerkt haben, daß es vernünftige und unvernünftige Menschen zu unterscheiden wüßte, daß zwey Vertheidiger, die vom von S— vorgegebenen Fehler gewiß benutzt haben würden, wenn sie gegründet gewesen, um ein Leben zu retten, dessentwegen sie mit dem Richter und dem Gesetz zu kämpfen übernommen: daß die von K——— den Dollmetscher verbeten; daß er dennoch zugezogen wäre: daß von Sp— die von Ka—

nie

nie gesehen noch gesprochen, daß, wenn gleich er schon einige Monate in Königsberg gewesen, er sich doch jetzt zum ersten Male um die von K— bemühte, daß die Inquisitin täglich von katholischen Geistlichen besucht würde, die so wenig, als ihre Wächter, die mindesten Spuren eines Wahnsinns wahrgenommen und angezeigt. —

Ich gestehe gerne, daß ich das Criminalcollegium bey wenigern Umständen losgesprochen hätte, und auch Sie, mein Freund! werden mir beytreten, es wäre denn, daß Sie glauben, Seelenkrankheiten gehörten so ausschlieslich in das Gebiet der Heilkunde, als die des Körpers, welcher Glauben je länger je schwächer zu werden anfängt. Da alle die, so die von Ka — — — während ihres Aufenthalts in den Festungen Pillau und Fridrichsburg, und in ihrem Gefängnisse sahen und sprachen, nie ein Merkmal von Bewußtlosigkeit oder Verstandsabwesenheit bemerkt hatten, was bedurfte es weiter des Gutachtens der Aerzte? Sehen diese etwa durch ein anderes Medium als andere Menschen? haben sie andere Hülfsmittel, als Erfahrung und Vernunft, um das, was

was sie sahen, prüfen und berichtigen zu können? oder giebts etwa gewisse körperliche Kennzeichen, aus welchen sich auf bestimmte Geisteskrankheiten schließen läßt, so wie bey einigen körperlichen Gebrechen, z. B. aus dem Bau der Brust und des Halses auf die Schwindsucht oder Apoplexie geschlossen wird. Einer der katholischen Geistlichen ward befragt, indeß erlaubte er sich nicht ein Zeugniß in einer Blutsache abzulegen, obgleich es hier auf kein Dogma der tridentinischen Kirchenversammlung, sondern auf einen Lehrsatz der Erfahrung und Vernunft ankam. Da er indeß sein Befremden nicht bergen konnte, daß man wegen des Gemüthszustandes der Delinquentin es auf eine dergleichen Frage aussetzen könnte; so erhielt das Criminalcollegium, ohne der tridentinischen Kirchenversamlung im mindesten zu nahe zu treten, was es erhalten wollte. —

Ohne Zweifel bewog dieser Bericht, von dessen Inhalt von S— Nachricht erhalten haben wird, (man kann es sich kaum vorstellen, wie leicht man alles, was Gericht-

richtlich ist, in Abschriften erhalten kann, wenn gleich die Thüren der Gerichtshöfe so fest verschlossen sind) den von S — den letzten Versuch zu wagen, der ihm am wenigsten gelang. Er wandte sich an eine brave Katholikin, die ohne ein anderes Interesse als der von Ka — — — ihre letzten Stunden erträglich zu machen, dieselbe fleißig besuchte. Diese gutherzige Person sollte seine Unterhändlerin werden, und durch ihren Vorschub gedachte er seine Criminalbraut schriftlich zu bewegen, alle ihre Geständnisse zurück zu nehmen. Zu der nämlichen Zeit trug er beim Hofhalsgericht an, zu der von Ka — — — gelassen zu werden, um sich mit ihr allenfalls im Beyseyn eines Deputati unterhalten zu können. Hiedurch legte er die Sache fein genug an, um, wenn er die von Ka — — — durch seinen Liebesbrief vorbereitet halten konnte, sich auf ihren in Gegenwart einer Gerichtsperson gethanen Widerruf rechtlich zu beziehen, und das durch ein Stratagem zu erschleichen, was sich in offenem Felde nicht erringen ließ. Die fromme Katholickin denuncirte seinen Anschlag, und da sie eidlich

lich vernommen und mit von S — (den das Criminalcollegium bis jetzt ignorirt hatte, jetzt aber nicht länger übersehen konnte) gegeneinander gestellet wurde, so blieb er zwar bey dem dreistesten Leugnen, indeß fand er nicht rathsam, die Abhörung einer Zeugin, auf die sich unsere Fromme bezog, abzuwarten, vielmehr verschwand er, und endigte seine Thaten mit einer unrühmlichen Flucht. Ich, oder vielmehr Herr v. Sp— hat ihre Geduld zu guter letzt auf eine lange Probe gesetzt. Zu guter letzt? Ja! wie Sie aus dem folgenden Cabinetsschreiben ersehen werden.

Nach dem Bericht des Justizdepartements vom 3ten, ist alles, was der Commissarius von Sp — zur Rettung der zu ehelichenden von Ka——— von der ihr wegen vorsätzlichen Kindermordes im Nov. v. J. rechtlich zuerkannten Todesstrafe, vorgeben wollen, bloß Erdichtung, und bey erfolgter näherer Untersuchung falsch befunden werden.

Seine königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, können daher darauf keine weitere

weitere Rücksicht nehmen, sondern pflichten vielmehr dem Gutachten gedachter Departements hiemit völlig bey, und wollen, daß bemeldter von Sp — mit seinem Begnadigungsgesuch gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werde, und es bey dem wider die von Ka — — — von Höchstderoselben bereits bestätigten Erkenntnisse verbleiben soll.

Berlin, den 6 März 1792.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizdepartement.

Es bleibt also beym Todesurtheil. Die von Ka — — — welcher zwar von diesen Sp—schen Unternehmungen nichts officiell eröfnet worden, hat, nachdem sie hiervon Nachricht eingezogen, die größte Unerkenntlichkeit über diesen ungebetenen Dienst sehr laut geäußert — Wie lange läge ich schon in der Erde, wenn dieser blinde Unmensch nicht wäre, (von Sp — hat nur ein Auge, ein Umstand, den die von Ka — — — in alle die Scheltworte eingeflochten hat, womit sie ihren Befreyer belegte.) Seit der Er-

Eröfnung des zweyten Urthels soll sie beynahe körperlich beständig krank und seelenunruhig gewesen seyn, bis ihr durch ein abgeschicktes Mitglied des Hofhalsgerichts der 28 März als ihr Todestag bekannt gemacht worden — Von diesem Augenblick der Gewißheit hat sie sich entschloßner und gefaßter bewiesen. Jene Unruhe läßt sich mit ihrer nachherigen Gemüthsumstimmung sehr leicht in Einklang bringen. Es ist schon oft bemerkt, daß die Ungewißheit und jenes Schwanken zwischen Furcht und Hofnung einen Zustand bewirken, der weit beschwerlicher als die Gewißheit des Uebels selbst ist, das man befürchtet, und das sich mit Hoffnung stritt — Wie viel die Seele über den Körper vermag, beweisen denkende Aerzte, und zu wie vielen Beobachtungen in diesem Fach hätten die Rechtsgelehrten Veranlassung, wenn sie dergleichen Gelegenheiten benutzen könnten oder wollten — Die unvermuthete Wendung, die das Schicksal der von Ka— — — zu nehmen schien, nachdem Jedermann und auch sie, der es so nahe angieng, es für völlig entschieden ansehen mußte, der Strahl von Hoffnung, der den

den Lebensfunken, eben als er verlöschen wollte, von neuem anzündete, die gerechte Furcht, daß dieser Schimmer von kurzer Dauer seyn würde, konnte wohl ihren Zustand nicht anders als äußerst unbehaglich machen. Sie stand während dieser Zeit die Schrecken des Zweifels und der Ungewißheit in ihrem ganzen Umfange aus, und kämpfte gewiß den bittern Kampf des Todes, so oft Furcht an die Stelle der Hofnung trat. Daher ihr Unwille gegen den von S— der nicht die Absicht hatte, sie unglücklicher zu machen, als die Gesetze es verlangten, vielmehr ohne zu wissen, ob er je ihren Dank verdienen und durch die Freuden der Ehe, des großen Dienstes halber, wobey er so viel wagte, entschädiget werden könnte und würde, ihre Begnadigung und Rückkehr in die menschliche Gesellschaft mit so vielem Eifer betrieb; daher die Unzufriedenheit, die sie ihre unschuldigen Wächter fühlen lies; daher ihre Klage, daß man sie so ohne alle Ursache quäle —

Es ward Niemand zu der von K— gelassen, und diese Einrichtung ist weit natürlicher als die in Berlin, die ich bey Ge-

legenheit der Nachrichten von der Hinrich-
tung des bekannten Lenz kennen lernte,
welche mein College der Inspector Ambrosi
beschrieben hat. Dort wird dem Volk er-
laubt, sich zum Verurtheilten hinzudrän-
gen, und dieser Uebelstand kann nicht an-
ders als alles verunstalten und behindern
— dergleichen Personen müssen nur mit-
telst der Einbildungskraft alles hören, was die
Leute von ihnen sagen, und die Leute müssen
nur mittelst der Einbildungskraft sich alle die
Leiden vorstellen, die dergleichen Personen
ausstehen — Alles in der Welt hat sein
Für und jedes Wider seinen Ritter und sei-
ne Lanze, und selbst Mitleidsbezeugungen,
wenn gerichtlich Sterbende sie hören, wür-
den einen widerrechtlichen Beytrag zu den
Quaalen liefern, die Urthel und Recht wider
sie verhängt hat — Es ist der von Ka —
kein starkes Getränke gegeben — auch hat
sie es nie begehrt. In ältern Zeiten wur-
den die Schlachtopfer der Justiz durch star-
kes Getränke berauscht und ihnen die Be-
sinnung genommen. Salomo sagt (Spr.
31. v. 6. 7.): Gebt starke Getränke denen,
die umkommen sollen, und Wein den betrüb-
ten

ten Seelen, daß sie trinken und ihres Elendes vergessen — Diese Lehre des weisen Königes ist, nicht ohne Grund, jetzt nicht im Gebrauch —

Den 28 März.

Sie wissen schon aus dem Anfange meiner Briefe, daß ich zu den Observationen am Sterbetage kein Zutrauen habe, auch wenn ein moralischer Herschel und Miß Caroline sich dazu entschließen sollten — desto weniger werden sie von mir fordern. Die Unglückliche ist äußerst gefaßt gewesen. Sie hat es verschiedenen Leuten gesagt, (ohne Zweifel ein Stück aus jener Beichte) daß das Kind gelebt hätte, und dieser Umstand sollte öffentlich bekannt gemacht werden, um die Herren Aerzte in ihren Grundsätzen zu bestärken — Solch eine Probe von einem richtig berechneten medicinischen Exempel ist ein seltenes Ding — Auch ein Zug, der mir von der von Ka— gefällt.

Der Ceremonien am Executionstage hats nur sehr wenig gegeben, und die wenigen sind sehr einfach und rührend gewesen. Bey diesem Collegio wird in der Regel weder das hochnothpeinliche Blutding gehegt, noch ist die Urgicht im Gebrauch. Die Inquisitin ist an die Gerichtsstelle gebracht, und das Urtheil eigentlich nicht ihr, sondern dem versammleten Volke noch einmal vorgelesen. Der Hofhalsrichter von H. hat in wenigen Worten den Gesetzen, die weder auf Stand und Geburt noch auf irgend etwas Rücksicht nehmen, Gerechtigkeit erwiesen, die von Ka— — — der gesellschaftlichen Verbindung und der Ehre im Staat zu leben für unwürdig erklärt, und dem Scharfrichter anbefohlen, die Todesstrafe nach dem Urthel zu vollziehen — Hier und auf dem Richtplatz hat eine außerordentliche feyerliche Stille geherrscht. Weichgeschaffene Seelen werden schwerlich sich entschließen, Augenzeugen von dergleichen

Rechts-

Rechtsvollstreckungen zu seyn, da sie mit allen menschlichen Schwächen zu viel Mitleiden haben, um nicht mitgestraft zu werden. Ein Trauerspiel greift schon ihre Nerven zu sehr an, und doch ists nur ein Spiel; rohere Menschen aber müssen durchaus Natur und Wahrheit sehen und greifen, um ihr Gefühl in Bewegung zu bringen. Standhaftigkeit, Wehrlosigkeit, Reue, bringen zwar den öffentlichen Unwillen zum Stillschweigen, wäre von Ka — indeß nicht hingerichtet, man hätte gemurret, worüber nun freylich die heilige Justiz am wenigsten in Verlegenheit gekommen wäre. Desto besser, daß sich durch die Hinrichtung der von Ka — — — das Volk mit der Justiz so aussöhnte, daß nun schon immer auf diese Rechnung ein paar Dutzend Processe unerklärlich verloren werden und andere Dinge sich ereignen können, ohne daß man der Justiz zu nahe treten

 wird.

wird. Wie leicht und wie schwer ist das Volk zu befriedigen!

Man ist fleißig zum Grabe der von Ka — — — auf den katholischen Kirchhof gegangen, als ob man sagen wollte, du musstest sterben, doch! schade daß du todt bist. —